



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

32 Cg 14/20v - 14

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien fasst durch seine Richterin Mag. Catrin Aigner in der Rechtssache der klagenden Parteien [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] beide vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Bauernmarkt 2, 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, wegen EUR 95.881,77 s.A. und Feststellung (Streitwert EUR 6.000--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

I. den Beschluss:

Die Anträge der klagenden Parteien

a) vom 17.09.2021 gemäß § 184 ZPO auf Zulassung der in der Verhandlung vom 17.09.2021 gestellten Fragen und

b) vom 17.09.2021, der beklagten Partei gemäß § 303 ZPO die Vorlage von Urkunden aufzutragen, nämlich interne Mitschriften des BMSGPK, des BMI und des BKA im Zeitraum 25.02.2020 bis 16.03.2020 über SKKM-Sitzun-

- 2 -

gen, sowie den gesamten Schriftverkehr betreffend die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des Epidemiegesetzes vom Landesrat auf den Landessanitätsdirektor,

c) vom 29.09.2021 auf Beweissicherung,

werden **a b g e w i e s e n**.

II. erkennt zu Recht:

Das Klagebegehren,

1. die beklagte Partei sei schuldig,

a) der erstklagenden Partei EUR 75.881,77

und

b) der zweitklagenden Partei
EUR 20.000,-,

jeweils zuzüglich 4 % Zinsen ab Klags-
einbringung zu Handen des Klagevertre-
ters zu bezahlen; sowie

2. festzustellen, dass die beklagte Partei der erstklagenden Partei für alle weiteren Schäden hafte, die der erstklagenden Partei direkt oder indirekt infolge von Fehlern und Versäumnissen der der beklagten Partei zuzurechnenden Organe im Zusammenhang mit dem Corona-Missmanagement Ende Februar/Anfang März 2020 in Tirol, insbesondere in Ischgl, einschließlich der Fehler und Versäumnisse,

- 3 -

die in diesem Zusammenhang auf Seiten von der beklagten Partei zuzurechnenden Organen in Wien passiert sind, bisher entstanden, aber noch nicht bezifferbar bzw. bekannt sind, und/oder in Zukunft noch entstehen werden,

wird **a b g e w i e s e n** .

3. Die klagenden Parteien sind anteilig schuldig, der beklagten Partei zu Handen der Beklagtenvertreterin binnen 14 Tagen die mit EUR 6.958,94 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen, und zwar

a) die erstklagende Partei im Betrag von EUR 5.592,90,

b) die zweitklagende Partei im Betrag von EUR 1.366,04.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit der am 22.9.2020 eingebrachten Amtshaftungsklage beehrten die **Erstklägerin und der Zweitkläger** wie aus dem Spruch ersichtlich. Sie brachten dazu zusammengefasst vor, [REDACTED] habe von 07.03.2020 bis 13.03.2020 einen Skiurlaub in Ischgl verbracht. Nach seiner Rückkehr habe er am 17.03.2020 Fieber bekommen und typische Corona-Symptome entwickelt. Am 19.03.2020 sei er positiv getestet worden. Da sich sein Zustand verschlechtert habe,

sei er am 26.03.2020 ins Krankenhaus gebracht worden, wo man ihn am 28.03.2020 auf die Intensivstation verlegt. Am 10.04.2020 sei er dem Virus erlegen.

Die Erstklägerin sei die Witwe des Verstorbenen, der Zweitkläger sein Sohn.

Die Erstklägerin begehrte mit der vorliegenden Klage Schmerzensgeld in Höhe von EUR 20.000,- resultierend aus der Todesangst des Verstorbenen verbunden mit dem Vorbringen, sie sei laut Erbteilungsübereinkommen allein über Nachlass Verfügungsberechtigt. Ferner EUR 40.000,- an Trauerschaden und seelischen Schmerzen mit Krankheitswert, EUR 250,- an Pflegekosten für 10 Tage, EUR 15.631,77 an Begräbniskosten sowie die Feststellung wie aus dem Spruch ersichtlich. Der Zweitkläger begehrte EUR 20.000,- an Trauerschaden.

Dazu brachten sie vor, [REDACTED] habe nichts von der bestehenden Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus in der Region gewusst und wäre nicht angereist oder sofort abgereist, wenn er davon erfahren hätte. [REDACTED] [REDACTED] sei ein 72-jähriger Pensionist gewesen, dessen Reisegruppe während ihres Aufenthaltes in keiner der mittlerweile medial bekannten Après-Ski Bars gewesen sei.

Nachdem die Bundesregierung am 13.03.2020 um 14:00 Uhr die Maßnahmen der Quarantäne über das Paznauntal verkündet habe, hätte er nicht mehr wie geplant am 14.03.2020 abreisen können. Die Hotelierstochter habe ihm mitgeteilt, er solle mit dem öffentlichen Bus um 16:00 Uhr das Tal verlassen, was er getan habe. Der Bus sei schon in Ischgl überfüllt gewesen, die Menschen seien zusammengepfercht darin gestanden. Die Polizei habe die Ausreisenden dreimal kontrolliert, Personen mit Gästekar-

te wie [REDACTED] hätten weiter bis Landeck und dann mit der ÖBB nach Wien fahren dürfen. Unter den Passagieren seien offenbar auch Corona-infizierte Personen gewesen, weshalb davon auszugehen sei, dass sich das Virus bei dieser Fahrt unter den Mitreisenden ausgebreitet habe.

Die beklagte Partei hafte für die geltend gemachten Schäden aufgrund des behördlichen Missmanagements anlässlich des Auftretens des Coronavirus in Ischgl Ende Februar/Anfang März 2020. Hätten die zuständigen Behörden rechtmäßig und wie es geboten gewesen wäre, unverzüglich gehandelt, wäre Johann Schopf nicht an Covid-19 erkrankt und noch am Leben.

Zusammengefasst stützten sie ihre Amtshaftungsansprüche auf das Fehlverhalten des Landeshauptmanns (LH) von Tirol, der Bezirksverwaltungsbehörden in Landeck, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), des Innenministeriums (BMI), des Bundeskanzlers und der Polizeibehörden.

Es sei schuldhaft zu langsam auf die Gefahr reagiert und dadurch die konkrete Ansteckung des verstorbenen Johann Schopf nicht verhindert worden.

Es würden **drei zentrale Vorwürfe** erhoben:

Die zuständigen Behörden hätten erstens unverzüglich wirksame Maßnahmen setzen müssen, und zwar die betroffenen Orte und Schigebiete, Seilbahnen und Tourismusbetriebe unverzüglich schließen und die betroffenen Personengruppen in Quarantäne nehmen müssen oder zumindest eine Reisewarnung verkünden müssen um damit eine Anreise verhindern zu können.

Diese Maßnahmen hätten bereits am 05.03.2020 ge-

setzt werden müssen, da die Behörden schon Ende Februar/Anfang März 2020 Kenntnis vom Grassieren des Coronavirus in Tirol, insbesondere auch in Ischgl, gehabt hätten und daher verpflichtet gewesen wären, zum Schutz von Bevölkerung und Urlaubern wie Johann Schopf unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer Virusausbreitung und weiterer Ansteckungen zu setzen.

Zweitens werde ein Missmanagement von 06.-13.03.2020 behauptet, und zwar falsche bzw. zu späte behördliche Anordnungen (Verordnungen), zu wenig Nachdruck bei der Durchsetzung der Verordnungen, falsche Außenkommunikation und mangelhaftes Contact-Tracing.

All dies hätten die Behörden aus grober Fahrlässigkeit und auf Druck von Lobbyisten aus dem Bereich des Tourismus unterlassen. Dass Menschen dadurch gefährdet würden, hätten zumindest einzelne Organe in Kauf genommen und insofern mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Die Behörden hätten schließlich drittens durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers am 13.03.2020, in der die Quarantäne verkündet worden sei, eine überstürzte und chaotische Abreise verursacht. Sie hätten für eine kontrollierte Abreise sorgen müssen.

Dazu brachten die Kläger näher vor, am schwersten wiege der Umstand, dass die Behörden trotz nachweislicher Kenntnis von ersten Infektionen im Paznauntal in unvertretbarer Weise unterlassen hätten, den unmittelbar bevorstehenden Urlauberschichtwechsel am Wochenende 06./07./08.03.2020 zu verhindern. Darauf gerichtete Maßnahmen wären spätestens am 05.03.2020 geboten gewesen. Die Behörden hätten im Gegenteil die Gefahr heruntergespielt.

Im November 2019 sei es in China zum Ausbruch der hochansteckenden Virusinfektion (Coronavirus bzw. Covid-19) gekommen, die sich in der Folge auf die ganze Welt ausgebreitet habe und seitens der WHO als Pandemie eingestuft worden sei. Seit Jänner 2020 sei die Vorbereitung zur Bekämpfung der Pandemie Gegenstand der Besprechungen zwischen Regierungsmitgliedern aus Österreich und Institutionen der EU gewesen.

Am 26.1.2020 habe man das EpiG adaptiert und Covid-19 zu einer meldepflichtigen Krankheit erklärt.

Am 25.2.2020 hätte die Tiroler Landessanitätsdirektion beim "ersten Covid-19-Fall" alles richtig gemacht. Die positiv getestete Hotelangestellte sei separiert, das Hotel von Polizeikräften abgesperrt und alle Angestellten getestet worden. Das Hotel habe erst wieder öffnen können, als alle weiteren Covid-19-Proben negativ gewesen seien.

Am 25.02.2020 habe die BH Landeck einen Einsatzstab einberufen, um für eine allfällige Ankunft des Virus im Bezirk vorbereitet zu sein.

Am 01.03.2020 seien 15 isländische Ischgl-Urlaubsrückkehrer in ihrer Heimat positiv getestet worden.

Am 03. und 04.03.2020 habe eine isländische Reiseleiterin 2 Hotels in Ischgl über Infektionen durch jeweils 3 isländische Touristen, die sich in den jeweiligen Hotels aufgehalten hätten, gewarnt. Gleichzeitig habe sie mitgeteilt, sie seien von der Fluglinie informiert worden, dass sich auf dem Rückflug der isländischen Reisegruppe von München nach Island eine fremde infizierte Person im Flugzeug befunden habe. Die Hotels hätten diese Mails am 05.03.2020 an den Tourismusverband Paznaun-

Ischgl (TVB) weitergeleitet, welcher diese am selben Tag an den BH von Landeck und dieser wiederum am selben Tag an den Tiroler Landesamtsdirektor weitergeleitet habe. Der BH habe den Landesamtsdirektor darauf hingewiesen, für eine allfällige Pressemitteilung sei der Umstand wichtig, dass sich die infizierten Personen angeblich im Flugzeug von München nach Island angesteckt hätten, um „Ischgl vorerst aus dem Schussfeld“ zu haben. Auch die Landeswarnzentrale, die Abteilung für Zivil- und Katastrophenschutz des Landes Tirol und die Landessanitätsdirektion Tirol hätten am 05.03.2020 von diesen Mails gewusst. Es sei daher evident, dass die Behörden des Bezirks Landeck und die Behörden des Landes Tirol spätestens am 05.03.2020 um 16:00 Uhr davon Bescheid gewusst hätten, dass sich mehrere Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Ischgl mit dem Corona-Virus infiziert hätten.

Bereits am 03. und 04.03.2020 hätten einige EU-Mitgliedsstaaten das BMSGPK über Covid-19-infizierte Urlaubsrückkehrer aus Ischgl informiert. Trotz der zu dieser Zeit bereits bekannten Gefährlichkeit von Covid-19 seien diese Meldungen weder unverzüglich behandelt noch unverzüglich an das Land Tirol und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet worden. Die erste Meldung aus Island über das Europäische Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) sei gänzlich ohne Reaktion des BMSGPK geblieben. Erst nach Bekanntwerden der zweiten Meldung sei es zu einer Stabssitzung der Landeseinsatzleitung (LEL) gekommen, in der die EWRS-Meldungen seitens des Leiters des Amtes der Tiroler Landesregierung als „keine gesicherten Informationen“ eingestuft worden seien. Der Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes habe vorgeschlagen, derzeit nichts zu kommunizie-

ren, sondern erst, wenn man konkrete Anhaltspunkte und Fakten habe.

Am 05.03.2020 habe Island über das EWRS gemeldet, dass 14 Ischgl-Heimkehrer positiv auf Covid-19 getestet worden seien. Die Botschaft in Kopenhagen habe dem BMI und dem Büro des LH in Tirol berichtet, dass seitens der isländischen Gesundheitsbehörde Ischgl als Hochrisikogebiet eingestuft worden sei. Spätestens am 05.03.2020 kurz nach 16:00 Uhr seien der BH Landeck und dem Land Tirol diese Umstände bekannt gewesen. Da aufgrund der erhaltenen Informationen aus Island bei manchen Urlaubern Symptome bereits während des Aufenthalts in Ischgl aufgetreten seien, sei zu diesem Zeitpunkt eindeutig auszuschließen gewesen, dass sich die isländischen Urlaubsrückkehrer auf der Heimreise im Flugzeug infiziert hätten.

Obwohl der Büroleiter des LH für Tirol darauf hingewiesen habe, dass bei den Angaben der isländischen Infizierten bei einer der Personen der Symptombeginn mit 26.02.2020 angegeben sei und dies bei einer Abreise am 29.02.2020 doch ausschließen würde, „dass sie sich im Flieger angesteckt haben“, habe man am selben Tag um 17:35 Uhr eine Presseaussendung mit der Überschrift „Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften sich bei Rückflug im Flugzeug mit Coronavirus angesteckt haben“ herausgegeben und damit die falsche These verbreitet, wonach sich die Ansteckung erst im Flugzeug bei der Rückreise ereignet haben dürfte. Ferner enthalte die Pressemitteilung ein Zitat des Landessanitätsdirektors, wonach es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich sei, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen sei. Somit sei vorsätzlich eine wahrheitswidrige Presseaussendung ausgesendet worden. Vertreter von Ischgl Tourismusb-

trieben hätten von Tiroler Politikern verlangt, in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit die Gefahr kleinzureden und „den Ball flach zu halten“.

Angesichts dieser Ereignisse habe die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) am 05.03.2020 das „Informationsblatt für die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2, Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ herausgegeben, in dem für Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition unter genauer Auflistung dieser Fälle die Registrierung von Personendaten, eine behördliche Absonderung mittels Absonderungsbescheids durch die zuständige Gesundheitsbehörde und Heimquarantäne vorgesehen gewesen seien. Zu den dort umschriebenen Kontaktpersonen mit Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung seien aus Sicht der Kläger auch Menschen in einem Hotel zu zählen, da es sich um eine „geschlossene Umgebung“ handle. Nichts von dem im Informationsblatt Angeführten sei im Fall der isländischen Urlauber passiert.

Die Gesundheitsbehörden hätten spätestens am 05.03.2020 gewusst, dass das Sars-CoV-2-Virus in Ischgl grassiere.

Trotz dieser Umstände hätten es die zuständigen Behörden, die BH Landeck und der LH von Tirol, unterlassen, den Sachverhalt unverzüglich abzuklären, die erforderlichen Maßnahmen nach dem EpiG zu ergreifen und Reisende wie Johann Schopf rechtzeitig vor der Anreise nach Ischgl zu warnen. Insbesondere wären sie verpflichtet gewesen, unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen nach § 5 Abs 1 EpiG einzuleiten und eine wirksame

Kontaktpersonennachverfolgung vorzunehmen. Spätestens am 05.03.2020 zu Mittag wären sofortige Verkehrsbeschränkungen und die sofortige Schließung des Skigebiets Paznauntal samt Tourismusbetrieben und Liften sowie ein Untersagen sämtlicher Veranstaltungen in und um Ischgl geboten gewesen, zumindest aber eine öffentliche Warnung, dass in Ischgl der Verdacht zahlreicher Sars-CoV-2-Infektionen und augenscheinlich eine erhöhte Gefahr bestehe, sich mit diesem Virus zu infizieren.

Auch im BMSGPK habe man von den Vorfällen rund um Ischgl Bescheid gewusst. Hätten die zuständigen Beamten im BMSGPK unverzüglich die EWRS Meldungen weitergeleitet und der zuständigen BH und dem LH die Weisung zur raschen Setzung von Maßnahmen erteilt, hätten die Behörden in Tirol noch rechtzeitig vor dem Urlauberschichtwechsel am 07.03.2020 die gebotenen Maßnahmen ergriffen und Touristen wie Johann Schopf vor der Anreise gewarnt.

Am 06.03.2020, dem Tag vor der Anreise des Johann Schopf, sei das positive Testergebnis für drei Erasmus-Studenten aus Norwegen vorgelegen (1 in Hall, 2 in Innsbruck getestet), die am 28.02.2020 in Ischgl Ski gefahren seien und dort auch das Kitzloch besucht hätten.

Ab 06.03.2020 habe man es unterlassen, gezielt, effektiv und großflächig nach den Infektionsquellen zu forschen, und beim Contact Tracing versagt. Stattdessen sei auf das Medium oe24, das an diesem Tag über 14 mit dem Coronavirus infizierte isländische Ischgl-Urlauber berichtet habe, massiv Druck ausgeübt und verlangt worden, es möge berichten, die Isländer hätten sich beim Rückflug im Flugzeug angesteckt. Der TVB habe die Bevölkerung er sucht, Kommentare, insbesondere in den sozialen Medien,

zu vermeiden. Bei korrektem Vorgehen hätten die Behörden spätestens am Abend des 06.03.2020 fünf aktuelle Covid-Fälle mit Ischgl- und Kitzloch-Bezug feststellen müssen, zusätzlich zu den 14 Isländern mit Ischgl-Bezug, von denen 10 Kitzloch-Bezug gehabt hätten. Schon an diesem Tag hätte man beim Personal des Kitzloch weitere 16 Verdachtsfälle aufspüren müssen.

Am 07.03.2020 sei der Barkeeper der Après-Ski Bar Kitzloch positiv getestet worden. In Ischgl sei der weit hin berühmte Ski-Zirkus mit zehntausend Gästen und Schwerpunkt auf Après-Ski in vollem Gang gewesen. Die Polizei habe im Kitzloch eine „Kontaktbefragung“ durchgeführt, allerdings nur beim Personal. 11 Kontakte mit Symptomen seien in ihre Unterkünfte beordert worden, 8 Kontakte hätten keine Symptome gehabt. Die zuständigen Behörden hätten zunächst jedoch nur den Austausch der Servierkräfte und eine Desinfizierung des Kitzlochs angeordnet. Das Lokal sei geöffnet geblieben, die Gäste habe man weder gewarnt noch als Kontaktpersonen befragt. Dies obwohl die positiv getesteten Personen Angestellte von Après-Ski Bars gewesen seien, die hunderte Gäste besucht hätten, wobei man sich auf engstem Raum gedrängt habe, Tischtennisbälle mit dem Mund aus Bier herausgeholt und in das Bier des Nachbarn gegeben sowie Trillerpfeifen von Mund zu Mund weitergegeben habe, die vom teilweise mit Covid-19 infizierten Personal verwendet worden seien. Es hätten ideale Bedingungen zur Infektion mit Covid-19 geherrscht. Die Behörden wären zur Schließung des Lokals Kitzloch verpflichtet gewesen, ebenso zu Betriebsbeschränkungen hinsichtlich aller Après-Ski Lokale, betroffener Hotels sowie dazu, Beförderungsverbote hinsichtlich der Seilbahnen zu verhängen und weitere Anreisen zu ver-

hindern. Dem Ratschlag einer Virologin, das Paznauntal unverzüglich zu schließen, sei man nicht gefolgt. Dorf- arzt und Amtsarzt hätten mit Zustimmung des Bezirkshaupt- manns und entgegen dem Erlass des BMSGPK vom 28.02.2020 vereinbart, dass bei Grippe-symptomen des Personals COVID- Testungen vom Dorf- arzt und nicht von den Epidemie- ärzten des Krankenhauses Zams vorzunehmen seien.

In der Woche vom 07. bis 13.03.2020 seien in Ischgl 104 Verdachtsfälle gemeldet worden, wobei in 60 Fällen das Testergebnis positiv gewesen sei. In dieser letzten Woche des Skibetriebes habe es explodierende Infektionen gegeben. Es hätten sich auch Menschen infiziert, die nur einen Tag in Ischgl gewesen seien, Après-Ski Bars nie be- sucht und Busse sowie Seilbahnen nicht benutzt hätten.

Am 08.03.2020 habe ein Tourist aus Deutschland im Skikeller eines Hotels eine Teststation des Roten Kreuzes für COVID-19 vorgefunden. Seitens des Hotels habe es aber keine Warnungen gegeben.

Am 08.03.2020, hätten die für die Öffentlichkeitsar- beit des Landes Tirol zuständigen Beamten die Gefahr ver- harmlost, indem sie in einer Medieninformation einer in der Tiroler Landessanitätsdirektion tätigen Ärztin in den Mund gelegt hätten, eine Übertragung des Coronavirus auf Gäste der Bar sei aus medizinischer Sicht eher unwahr- scheinlich. Dem Bericht der Unabhängigen Expertenkommis- sion zufolge wäre - ohne die falsche Einschätzung der Verdachtslage und der Testergebnisse betreffend Mitarbei- ter und Gäste aus dem Kitzloch - am 08.03. das Kitzloch zu schließen gewesen.

Erst am 09.03.2020 sei ein Bescheid der BH Landeck auf Schließung des Kitzloch ergangen, am 10.03.2020 eine

Verordnung auf Schließung sämtlicher Après-Ski Lokale. Obwohl die Behörden verpflichtet gewesen wären, diese Verbote durchzusetzen, hätten am 10.03.2020 und 11.03.2020 Après-Ski Lokale noch geöffnet gehabt. Die örtlichen Behörden hätten auch unter den Gästen der Après-Ski Bars keine Kontaktbefragungen durchgeführt und die Gäste immer noch nicht adäquat gewarnt.

Mit Verordnung vom 11.03.2020 betreffend Beschränkung von Menschenansammlungen sei das Zusammenströmen von mehr als 500 Personen im Freien und mehr als 100 Personen in geschlossenen Räumen angeordnet worden. Die Gäste seien zu Hunderten vor den Türen der Lokale zusammengeströmt, die Polizei sei nicht eingeschritten.

Mit der Verordnung vom 12.03.2020 hätte die Wintersaison in Ischgl beendet werden sollen, da damit die Beförderung mit Skibussen und Seilbahnen verboten worden sei. Dennoch seien am 13.03.2020 die Seilbahnen bis etwa 18:00 Uhr in Betrieb gewesen, da der Bürgermeister von Ischgl den Aushang der Verordnung an der Amtstafel erst am 14.03.2020 veranlasst habe und sie erst mit Aushang in Kraft gesetzt worden sei.

Die Verordnung vom 13.03.2020 betreffend das Verbot zur Skibus- und Seilbahnbenützung sowie Schließung von Gast- und Beherbergungsbetrieben für alle Gemeinden des Bezirks Landeck sei am 14.03.2020 im Amtsblatt kundgemacht worden.

Die lokalen Behörden seien auf die Ankündigung des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz am 13.03.2020 um 14:00 Uhr, dass das Paznauntal ab sofort isoliert sei, überhaupt nicht vorbereitet gewesen. Dadurch sei es am Nachmittag und Abend des 13.03.2020 zu einer überstürzten

und chaotischen Abreise tausender Touristen und zahlreicher Tourismus-Angestellter gekommen. Dabei hätten sich tausende Menschen in überfüllten, im Stau steckenden Bussen und PKWs angesteckt und das Virus in weiterer Folge in Zügen und Flugzeugen an Mitreisende weitergegeben. Der Innenminister hätte darauf dringen müssen, dass für den offenbar in Aussicht genommenen Polizeieinsatz auch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssten, was er nicht getan habe.

Unmittelbar vor der Pressekonferenz sei es zu einem Telefonat zwischen dem LH von Tirol und dem Bundeskanzler gekommen, wo Ersterer von der beabsichtigten Verhängung der Quarantäne informiert worden sei. Die Bundesregierung sei für die Verhängung der Quarantäne nicht zuständig gewesen und habe auch keine diesbezügliche Weisung erlassen.

Seitens der Behörden seien am Nachmittag auch keine weiteren Verständigungen oder Erklärungen erfolgt, um die Situation zu beruhigen. Vielmehr sei die entsprechende Verordnung zur Quarantäne und Ausreise erst spät am Abend des 13.03.2020 kundgemacht worden. Das für die ausländischen Touristen - für die Nachverfolgung in den Heimatstaaten - angekündigte Gästerausreiseblatt sei den Tourismusbetrieben vom TVB am 13.03.2020 erst um 16:29 Uhr übermittelt worden.

Es sei zwar um 14:00 Uhr ein Verkehrskontrollpunkt im Tal mit Polizeikräften besetzt gewesen, doch hätten die Beamten mangels Vorliegens einer Verordnung nichts unternehmen können, außer Verkehrskontrollen durchzuführen. Eine erste Anweisung an das Bezirkspolizeikommando Landeck zur Kontrolle der Ausreisenden seitens der BH

Landeck sei erst nach 16:00 Uhr erfolgt. Erst um 19:15 Uhr sei dann die Anweisung gekommen, ausländische Gäste bei der Ausreise zu registrieren.

Das verzögerte Inkrafttreten der Quarantäne-Verordnung sei durch Intervention der BH Landeck zustande gekommen, um Tagesgäste und Seilbahn- und Supermarktangestellte noch ausreisen lassen zu können. Dementsprechend habe die BH Landeck dem Bezirkspolizeikommando Landeck die Anweisung erteilt, diese Personengruppen noch hinauszulassen.

Die zuständigen Behörden hätten es aufgrund der überraschenden Pressemitteilung des Bundeskanzlers unterlassen, eine geregelte Ausreise der Gäste und Mitarbeiter aus dem Paznauntal zeitgerecht vorzubereiten und sicherzustellen.

Laut Bericht der in Folge eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission zum Management der Covid-19-Pandemie in Tirol hätten am 09.03. alle Après Ski Lokale in Ischgl geschlossen, Maßnahmen zur Reduzierung von Menschenansammlungen getroffen, nicht der Grundversorgung dienende Gaststätten geschlossen und gestaffelte Abreisen der Gäste unter Anordnung entsprechender Kontrollmaßnahmen geplant und durchgeführt werden müssen.

Die Behörden hätten zumindest grob fahrlässig, beim Verharmlosen der Gefahr wider besseres Wissen sogar bedingt vorsätzlich, in Vollziehung der Gesetze die Ökonomie über die Gesundheit der Menschen gestellt und in Kauf genommen, dass sich Menschen wie Johann Schopf nichtsahnend einer Gefahr für Gesundheit und Leben aussetzten, was bei Setzung der gemäß EpiG gebotenen Maßnahmen und bei korrekter Information der Öffentlichkeit

nicht der Fall gewesen wäre.

Das **EpiG** verfolge auch den Schutz des Lebens und der Gesundheit des einzelnen Menschen. Der klagsgegenständliche Schaden sei genau der, den §§ 5 und 6 EpiG verhindern wollten. Insbesondere diese, aber auch alle Bestimmungen des EpiG seien, sofern sie Handlungspflichten der Behörden zur Bekämpfung einer Pandemie festlegen würden, Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB.

Die Behörden hätten auch gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen in **Art 2 MRK** verstoßen. Sie hätten damit ihre Schutz- und Sorgfaltspflichten und die absolut geschützten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit verletzt.

Die Organwalter der zuständigen Behörden hätten mit der mutmaßlich bewussten Entscheidung, vorerst nichts gegen das in Ischgl grassierende Sars-CoV-2-Virus zu unternehmen, auch die Straftatbestände der **§§ 178, 179 StGB** erfüllt. Ein gegen das StGB verstoßende Verhalten sei per se rechtswidrig. Die genannten Bestimmungen des StGB seien Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB, weil sie - wie auch das EpiG - versuchen würden, zufälligen Schädigungen vorzubeugen.

Aufgrund der Schutzgesetzverletzung müsse die Beklagte nachweisen, dass sie am Entstehen des klagsgegenständlichen Schadens kein Verschulden treffe und dass sie die gebotene Sorgfalt eingehalten habe; auf ein Verschulden im subjektiven Sinn komme es in Amtshaftungssachen nicht an.

Kausalität sei gegeben. Bei Schutzgesetzverletzungen sei die Kausalität einem Anscheinsbeweis zugänglich. Der Geschädigte müsse somit nur den Eintritt eines Schadens

und die Übertretung eines Schutzgesetzes beweisen. Der Verstorbene habe 4 Tage nach seiner Abreise aus Ischgl Symptome gezeigt. Da die Inkubationszeit 5-6 Tage und das serielle Intervall vier Tage betrage, müsse er sich in Ischgl angesteckt haben. Im Übrigen habe er sich vor und nach dem Urlaub in seinem Haus im Bezirk Gänserndorf aufgehalten, wo es Ende Februar und Anfang März 2020 - wenn überhaupt - nur einzelne bestätigte Sars-Cov-2-Fälle gegeben habe, in Ischgl zu dem Zeitpunkt bereits 60 bestätigte Fälle.

Ein **Mitverschulden** treffe den Verstorbenen nicht. Aufgrund der Fehlinformationen der Behörden habe er keinerlei Möglichkeit gehabt, den Ernst der Lage zu erkennen. Er habe daher keinen Grund gehabt, die Reise nicht anzutreten oder vorzeitig abzureisen. Die höchst chaotische Ausreise der Urlauber am 13.03.2020 sei von den Behörden verschuldet gewesen. Dem Verstorbenen könne nicht ernsthaft vorgeworfen werden, dass er die Ausreisemöglichkeit in Anspruch genommen habe. Er hätte in der am 13.03. und 14.03.2020 herrschenden Ausnahmesituation keine andere Ausreisemöglichkeit gehabt.

In der Tagsatzung vom 17.09.2021 beantragten die Kläger unter Berufung auf **§ 184 ZPO**, diverse Fragen an die Beklagte betreffend die innere Tatseite der handelnden Organe zuzulassen (Fragen aufgelistet im Verhandlungsprotokoll) Sie hätten bisher noch kein Vorbringen dazu erstatten können, was sich in den Köpfen der entscheidungsverantwortlichen Personen abgespielt habe, insbesondere was die Motive des Bezirkshauptmanns von Landeck und des Leiters der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit für die herausgegebenen Medieninformationen gewesen

seien. Ebenso sei unklar, was die Motive für die Gespräche zwischen den Vertretern der Tiroler Tourismusindustrie, insbesondere mit dem Landeshauptmann gewesen seien. Es hätten sich in diesem Bereich Ereignisse abgespielt, die ausschließlich in der Sphäre der Beklagten liegen würden. Insofern hätten die Kläger ein Informationsdefizit.

Die Kläger stellten ferner den Antrag, der Beklagten die Vorlage der im Spruch genannten Urkunden gemäß **§ 303 ZPO** aufzutragen und brachten dazu vor, die Urkunden könnten relevant sein, um ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Behördenvertreter feststellen zu können. Aus den Urkunden lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erschließen, welchen Wissensstand die jeweiligen Behördenvertreter gehabt hätten und weshalb sie keine Weisungen erteilt hätten, rascher oder strenger vorzugehen. Der für die Gesundheit und Pandemiebekämpfung zuständige Tiroler Landesrat habe seine Zuständigkeit für den Vollzug des EpiG an den Landessanitätsdirektor abgegeben, um in weiterer Folge nach Möglichkeit dafür nicht politisch verantwortlich gemacht werden zu können. Auch dazu sei gemäß § 184 ZPO zu fragen, wann und warum die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt sei und ob es zu dieser Übertragung Schriftverkehr gebe. Bejahendenfalls werde die Vorlage dieses Schriftverkehrs beantragt.

Die Kläger stellten nach Schluss der Verhandlung einen **Beweissicherungsantrag** auf „zeitnahe Einvernahme“ von fünf Zeugen, und zwar des damaligen Bundeskanzlers Sebastian Kurz, Bundesministers Karl Nehammer, Ex-Gesundheitsministers Rudolf Anschober, Landeshauptmanns Günther Platter und Bezirkshauptmanns Markus Maaß. Sie brachten

dazu vor, es bestehe die objektive Gefahr, dass durch das weitere Verstreichen von Zeit einerseits die Erinnerung von Zeugen verblasse und andererseits, dass Zeugen durch den Verlust ihrer politischen Funktion zu behördeninternen Unterlagen keinen Zugang mehr hätten. In beiden Fällen drohe daher der Verlust von Wissen der Zeugen. Eine zeitnahe Einvernahme sei daher von erheblicher Bedeutung.

Die **Beklagte** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, die Haftung werde aus folgenden Gründen bestritten:

Die geltend gemachten Schäden seien nicht vom **Schutzzweck des Epidemiegesetzes** umfasst, dessen ausschließlicher Sinn und Zweck der Schutz der Allgemeinheit vor einer anzeigepflichtigen Krankheit sei. Das Interesse einzelner Betroffener sei nicht vom Schutzzweck umfasst. Die Klage sei aufgrund des fehlenden Rechtswidrigkeitszusammenhangs abzuweisen.

Ebenso liege kein Verstoß gegen Bestimmungen des StGB vor. Auch die **§§ 178 und 179 StGB** dienten dem Schutz der Gesamtbevölkerung vor einer Ansteckung und nicht des Einzelnen. Ungeachtet dessen könnten die genannten Bestimmungen nur von natürlichen Personen begangenen werden und nicht von juristischen Personen. Die Kläger führten auch nicht aus, warum bei einem allfälligen strafrechtlichen Verhalten eine Zurechnung an die Beklagte zu erfolgen hätte. Der Bund hafte für sein Organ dann nicht, wenn eine selbständige Handlung vorliege, die in keinem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der dem Organ übertragenen Funktionen stehe.

Von rechtswidrigen Unterlassungen der Organe der Be-

klagten könne keine Rede sein. Die Beklagte habe die gebotene, objektive und erforderliche Sorgfalt eingehalten. Es seien von den Behörden alle aus einer ex ante Betrachtung heraus notwendigen und zulässigen Maßnahmen, auch im Sinne einer Interessenabwägung gesetzt worden, weshalb die **Rechtswidrigkeit** bestritten werde.

Zur Reisewarnung und dem Vorwurf, es sei eine solche nicht erfolgt, werde das Vorliegen der Rechtswidrigkeit bestritten und vorgebracht, dass es im Epidemiegesetz keine Rechtsgrundlage für eine derartige Warnung gebe.

Ein **Verschulden** der handelnden Organe liege nicht vor. Die Beurteilung des Verschuldens habe aus einer ex-ante Betrachtung zu erfolgen. Im Hinblick darauf seien die getroffenen Entscheidungen vertretbar gewesen.

Zur **Kausalität** führte die Beklagte aus, es liege kein typischer Erfahrungszusammenhang vor, somit kein Anscheinsbeweis, weshalb die Kläger beweisen müssten, dass eine Ansteckung in Ischgl stattgefunden habe.

Zur beanstandeten unkontrollierten Abreise wurde **mangelnde Passivlegitimation** des Bundes vorgebracht, mit der Begründung, dass es entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über das Katastrophenmanagement in Tirol in den Verantwortungsbereich des Landes Tirol fallen würde, einen Plan für eine geordnete Abreise zu erstellen

Schließlich wurde der Einwand des **Mitverschuldens** des Angehörigen der Kläger erhoben und vorgebracht, er hätte in Anbetracht der weltweit bekannten Pandemie weder anreisen noch überstürzt im überfüllten Bus abreisen müssen.

Im Einzelnen brachte die Beklagte zusammengefasst vor, es sei allgemein bekannt, dass sich Ende des Jahres 2019 in den Medien Berichte über das Auftreten einer neuartigen Viruserkrankung in China gehäuft hätten. In mehreren Millionenstädten seien Ausgehverbote verhängt worden, zahlreiche Reisebeschränkungen seien in Kraft getreten. Die ersten Infektionen außerhalb Chinas seien am 13.01.2020 nachgewiesen worden, am 24.01.2020 der erste Fall in Europa (Frankreich). Ende Jänner 2020 habe die WHO die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu einem "public health emergency" von internationaler Tragweite erklärt.

Ab 21.02.2020 sei es zu rasch anwachsenden Infektionszahlen in Italien gekommen. Die ersten COVID-19-Fälle in Österreich seien am 25.02.2020 bestätigt worden.

Am 26.02.2020 habe man eine Corona-Ambulanz im Landeskrankenhaus Innsbruck eröffnet und eine Telefonhotline eingerichtet. Ab diesem Tag sei auf Basis der jeweils aktuellen Informationslage eine laufende Gästeinformation zu COVID-19 durch die Tirol-Werbung erfolgt. Das Land habe über zahlreiche Medieneinsendungen die Öffentlichkeit informiert.

Am 28.02.2020 habe das BMSGPK eine Verordnung erlassen, dass die in § 20 EpiG bezeichneten Vorkehrungen (Betriebsschließungen und Betriebsbeschränkungen) auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 getroffen werden könnten. Mit Erlässen vom selben Tag sei eine einheitliche Vorgehensweise im Umgang mit Verdachtsfällen festgelegt worden und habe man auf den Umfang der behördlichen Zuständigkeiten nach dem EpiG hingewiesen sowie den Umgang mit Verdachtsfällen samt Verdachtsfalldefinition und Kontaktpersonen festgelegt.

Am 04.03.2020 um 23:35 Uhr sei das BMSGPK im Rahmen des Europäischen Netzwerks Early Warning and Response System (EWRS) darüber informiert worden, dass 8 Personen, die sich in Ischgl aufgehalten hätten, milde Covid-19-Symptome aufwiesen. Das BMSGPK habe diese Information am 05.03.2020 um 0:32 Uhr an die Landeseinsatzleitung Tirol weitergeleitet. Um 8:32 Uhr habe die Landessanitätsdirektion Tirol beim BMSGPK rückgefragt, ob nähere Informationen über Aufenthaltsort, Aufenthaltsdauer, Kontaktpersonen, Aktivitäten und vorübergehende Aufenthaltsorte erteilt werden könnten. Zu diesem Zeitpunkt sei das Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen nach unterschiedlichen Kategorien geregelt gewesen. Für Kontaktpersonen der Kategorie I (mit Hoch-Risiko-Exposition) sei seitens der Bezirksverwaltungsbehörde ein Absonderungsbescheid zu erlassen gewesen. Für Kontaktpersonen der Kategorie II (mit Niedrig-Risiko-Exposition) habe man als Verkehrsbeschränkungen die Fernhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten, öffentlichen Transportmitteln und Beschäftigungen, die häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingten, vorgesehen gehabt. Kontaktpersonen der Kategorie III (Reiserückkehrer aus Risikogebieten) hätten sich von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten fernhalten und öffentliche Transportmittel und Beschäftigungen meiden sollen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingten. Hinsichtlich der EWRS-Meldung aus Island und der der BH Landeck am selben Tag bekannt gewordenen E-Mails isländischer Gäste habe man mangels gesicherter Quellen nicht objektivieren können, wann, wie und wo die Infektion innerhalb dieser Gruppe erfolgt sei. Eine Kontaktpersonenverfolgung mittels Befragung der Infizierten gemäß Erlass des BMSGPK

sei nicht möglich gewesen, weil sie bereits aus Österreich abgereist gewesen und ihre Daten nicht zur Verfügung gestanden seien. Die BH Landeck habe jedoch die Erhebung der persönlichen Daten aller Gäste aus Island samt An- und Abreiseart sowie Dauer des Aufenthalts in Ischgl ab dem 10.02.2020 angeordnet und die Polizeiinspektion Ischgl eingeschaltet.

Um 10:20 Uhr sei ein an den Tiroler Tourismusverband (TVB) gerichtetes Mail eines Gastes eingelangt mit verlinktem Zeitungsbericht aus Island, demzufolge eine Urlauberguppe von 8 Personen nach vorherigem Aufenthalt in Ischgl positiv auf das COVID-19-Virus getestet worden wäre. Nach einem Telefonat des TVB mit dem isländischen Gesundheitsministerium am späten Vormittag des 05.03.2020 sei unverzüglich eine Verständigung des zuständigen Bezirkshauptmanns erfolgt. Um 13:44 Uhr habe das polizeiliche Verbindungselement in der Einsatzleitung der Polizeiinspektion Ischgl telefonisch mitgeteilt, das Außenministerium habe einen Ischgl-Bezug der 8 positiven Fälle in Erfahrung bringen können. Um 15:00 Uhr habe man erfahren, dass isländische Gäste zwei Hotels via E-Mail informiert hätten, in Island positiv auf Covid-19 getestet worden zu sein, wobei sich eine von Italien heimreisende, mit COVID-19 infizierte Person an Bord des Flugzeugs von Österreich nach Island befunden habe. Aufgrund dieser Informationen habe die Behörde unverzüglich Erhebungen und Untersuchungen nach § 5 Abs 1 EpiG eingeleitet, die aber noch keine konkreten Ergebnisse und somit keine ausreichend gesicherte Grundlage für die Erlassung beschränkender Maßnahmen geboten hätten. Um 16:23 Uhr sei die Information eingelangt, dass laut isländischer Behörde 5 Hotels in Ischgl betroffen seien und es 14 Verdachtsfälle

gebe. Die BH Landeck habe unverzüglich die Gästedaten von diesen 5 Hotels einholen und mit den Patientendaten des ortsansässigen Arztes vergleichen lassen. Von den 90 Personen seien nur 2 in ärztlicher Behandlung gewesen, dies ohne Bezug zu COVID-19.

Am Vormittag des 06.03.2020 sei der ortsansässige Arzt aufgefordert worden, bei Patienten mit klinischer Symptomatik einen Rachenabstrich durchzuführen. Am Nachmittag seien die Namen und Aufenthaltsdaten der an COVID-19 erkrankten isländischen Urlaubsgäste der Polizei übermittelt worden. Daraufhin habe man Kontaktpersonen in den Hotels ermittelt und befragt. Lediglich eine Person habe leichte grippeähnliche Symptome gezeigt.

Im Zuge der am 06.03.2020 vorsorglich begonnenen Überprüfung von Patienten mit grippeähnlichen Symptomen habe man am Samstag, dem 07.03.2020, um 9:45 Uhr an einer im Servicebereich des Kitzlochs tätigen Person einen Rachenabstrich durchgeführt. Als man um 19:45 Uhr vom positiven Testergebnis verständigt worden sei, habe man die Person unverzüglich bescheidmäßig abgesondert. Es sei das erste positive Testergebnis in Ischgl gewesen, das man nur deshalb so rasch erzielen habe können, weil die Behörde zusätzliche, über die Vorgaben des BMSGPK hinausgehende Maßnahmen angeordnet habe. Eine Testung sei nach den damals geltenden Regelungen bei Symptomen von COVID-19 ohne zusätzliche Risikoindikatoren nicht zwingend vorgesehen gewesen. Noch am 07.03.2020 habe man durch Erhebungen zur Ermittlung von Kontaktpersonen des positiv Getesteten 19 Kontaktpersonen (Arbeitskollegen und Urlaubsgäste) ermittelt und bescheidmäßig abgesondert.

Am Sonntag, dem 08.03.2020, sei die Kategorisierung

der Kontaktpersonen gemäß dem Erlass des BMSGPK sowie eine umfassende Desinfektion der Räumlichkeiten des Kitzlochs erfolgt. Da eine Testung durch Rachenabstrichnahme ergeben habe, dass alle im Servicebereich tätigen Personen COVID-19-Symptome zeigten, sei bei sämtlichen Kontaktpersonen ein Rachenabstrich vorgenommen worden und habe man sämtliche Mitarbeiter einschließlich des symptomfreien Küchenpersonals bescheidmäßig abgesondert. Nachdem sämtliche Mitarbeiter der Betriebsstätte ausgetauscht worden seien, habe die Behörde einer Fortsetzung des Barbetriebs mit in keiner Weise betroffenen Mitarbeitern am Abend des 08.03.2020 zugestimmt. Eine Betriebschließung wäre zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Rechtslage und aufgrund des bekannten Sachverhalts nicht vorgesehen und nicht zulässig gewesen, zumal am 08.03.2020 einschließlich des positiven Testergebnisses in Ischgl im gesamten Bezirk Landeck nur zwei Krankheitsfälle bekannt und deutlich weniger Verdachtsfälle als in anderen Bezirken gemeldet gewesen seien. Weitere der BH Landeck erteilte vage Hinweise auf mögliche Infektionen hätten zu diesem Zeitpunkt nicht verifiziert werden können und daher bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß beschränkende Maßnahmen notwendig und zulässig seien, außer Betracht bleiben müssen, so die dem BMSGPK und der BH Landeck erstmals am 08.03.2020 um 20:58 Uhr bekannt gewordene EWRS-Meldung, dass sich vier dänische Patienten während ihres Skiurlaubs in Ischgl infiziert haben könnten. Auch hier habe vor einer Kontaktpersonenverfolgung keine gesicherte Aussage über die Infektionsquelle getroffen werden können.

Als am 09.03.2020 die positiven Testergebnisse von 16 Mitarbeitern des Kitzlochs sowie deren Kontaktpersonen

vorgelegen seien, habe die BH Landeck die Betriebsstätte mit Bescheid vom selben Tag unverzüglich mit sofortiger Wirkung geschlossen. Darüber hinausgehende Maßnahmen wie die Verhinderung einer Anreise von weiteren Urlaubsgästen oder die Verhängung einer Quarantäne über die Region seien nach der zum Zeitpunkt vom 07.03.2020 bis 09.03.2020 gültigen Rechtslage nicht vorgesehen und nicht zulässig gewesen. § 20 Abs 1 EpiG hätte eine Schließung des Kitzlochs vor dem 09.03.2020 nicht gedeckt, zumal derartige Maßnahmen nach § 20 Abs 3 EpiG stets ultima ratio seien und erst dann verfügt werden dürften, wenn ganz außergewöhnliche Gefahren sie für nötig erscheinen ließen. Diese Anordnung sowie der massive Eingriff in die Grundrechte der Betriebsinhaber sprächen eindeutig dafür, dass die Schließung von Betrieben nur in epidemiologischen Extremsituationen, denen mit gelinderen Mitteln nicht beizukommen sei, angeordnet werden dürfe.

Eine Art der Betriebsschließung stellten auch Betretungsverbote nach § 26 EpiG für Kraftfahrlinien (Skibusse) und Seilbahnen dar. Aufgrund der am 09.03.2020 bekannt gewordenen letztlich hohen Anzahl erkrankter Mitarbeiter des Kitzlochs und im Hinblick auf den Umstand, dass eine lückenlose Eruiierung sämtlicher potenzieller Kontaktpersonen naturgemäß nicht möglich gewesen sei, habe man aufgrund einer möglichen erweiterten Infektionskette mit Folgeerkrankungen aus medizinischer Sicht eine Betriebsschließung für geboten erachtet und ohne jegliche Verzögerung veranlasst. Mangels darüber hinausgehender Handlungsmöglichkeiten oder gar Handlungsverpflichtungen könne von einem rechtswidrigen Verhalten oder einer rechtswidrigen Unterlassung gebotener Maßnahmen keine Rede sein.

Mit Verordnung der BH Landeck vom 10.03.2020 seien verkehrsbeschränkende Maßnahmen festgelegt worden, konkret sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils nur mehr die Beförderung der Hälfte der vorgeschriebenen Personenkapazitäten erlaubt gewesen, ferner sei der Après-Ski Betrieb in Ischgl eingestellt worden. Mit weiteren Verordnungen der BH Landeck vom 11.03.2020, 12.03.2020 und 13.03.2020 seien die beschränkenden Maßnahmen im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen täglich angepasst und verschärft worden. So sei mit Verordnung der BH Landeck vom 11.03.2020 die Durchführung von Veranstaltungen, in welchen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenströmen, untersagt worden.

Mit Verordnung der BH Landeck vom **13.03.2020** seien zusätzliche verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen worden, und zwar das Verbot der Beförderung mit Skibussen und Seilbahnanlagen für die Bewohner aller Gemeinden des Bezirks Landeck sowie für die in diesen Gemeinden aufhaltenden Personen. Darüber hinaus sei das Verbot des Besuchs sämtlicher in den Gemeindegebieten befindlicher Gastgewerbebetriebe verfügt worden, mit Ausnahme der Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung. Die Zu- und Abfahrten ins Paznauntal seien verboten worden. Ausländischen Gästen sei die Abfahrt aus den betroffenen Gebieten nur mehr kontrolliert und unter bestimmten Voraussetzungen möglich gewesen.

Am Freitag, dem 13.03.2020, also nur vier Tage nach Bekanntwerden der vermehrten positiven Testergebnisse des Servicepersonals in der Betriebsstätte „Kitzloch“, sei der Skibetrieb sowie der sonstige Tourismusbetrieb in al-

len Gemeinden des Bezirks Landeck mit Verordnung der BH Landeck gänzlich untersagt worden.

Nach behördlicher Schließung der Betriebsstätte „Kitzloch“ sei bereits die Notwendigkeit eines Ausreisemanagements und erforderliche Maßnahmen erörtert worden. Auf Landesebene sei am **11.03.2020** eine Medieninformation erfolgt, wonach mit 14.03.2020 der Skibetrieb in Ischgl vorerst für zwei Wochen untersagt werden sollte. Bereits am folgenden Tag (12.03.2020) habe ein Informationsgespräch des LH Tirol mit touristischen Unternehmen, Funktionären und Beamten stattgefunden. Das Ergebnis dieses Gesprächs sei die Grundsatzentscheidung gewesen, landesweit am Wochenende die Wintersaison vorzeitig zu beenden. Mit 15.03.2020 sollte die Schließung aller Seilbahnen und zusätzlich am 16.03.2020 auch die Schließung aller Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe erfolgen. Für die Abreise aller Gäste sollte das gesamte Wochenende zur Verfügung stehen.

Am 13.03.2020 um 9:00 Uhr hätten die Landeshauptleute der Bundesländer mit dem Bundeskanzler in einer Videokonferenz getagt. Die vom Land Tirol geplanten Maßnahmen seien akzeptiert worden. Anschließend sei der LH Tirol vom Bundeskanzler telefonisch informiert worden, dass im Einvernehmen mit dem BMSGPK und dem BMI zusätzlich die Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton am Arlberg verhängt werden sollte. Die Details sollten durch den Staatlichen Krisen und Katastrophenschutzmanagement-Koordinationsstab (SKKM-Koordinationsstab) ausgearbeitet werden. Zur Kommunikation sei vereinbart worden, dass diese ausschließlich durch den Bund erfolge, weshalb in der Pressekonferenz des Landeshauptmanns Tirol um 10:30 Uhr

nur das Saisonende und die Schließung der Beherbergungsbetriebe kommuniziert worden sei.

Parallel dazu habe sich die Landeseinsatzleitung im Morgenbriefing ab 8:30 Uhr mit dem SKKM-Koordinationsstab per Videokonferenz betreffend die am Vortag beschlossenen Maßnahmen abgestimmt. Auch von diesem Gremium seien die vom Land Tirol vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen worden; gleichzeitig sei der Auftrag erteilt worden, ein Ausreisemanagementkonzept auszuarbeiten.

Anschließend sei auch die Landeseinsatzleitung von der beabsichtigten Quarantäne informiert worden und darüber, dass die erforderlichen Maßnahmen von eigens eingerichteten Zwischenstäben zu koordinieren seien.

Den Kern des Ausreisemanagements habe die Ausgabe eines durch jeden ausreisenden Gast auszufüllenden Gästerausreiseblattes gebildet, welches ihm gemeinsam mit einem Informationsschreiben ausgehändigt worden sei. Die Datenerfassung zum Zwecke einer Krankheitsentstehung sei nur sekundär gewesen, da aus den Gästeerfassungsblättern (Formular gemäß Meldegesetz) der Beherbergungsbetriebe bzw. der Datensätze der Tourismusverbände die notwendigen Daten ohnehin hätten erhoben werden können. Sinn sei gewesen, die abreisenden Gäste dafür zu sensibilisieren, dass sie sich in einer Region mit vermehrten Covid-19-Fällen aufgehalten haben. Weiters seien sie angewiesen worden, ihren Gesundheitszustand zu beobachten, auf alle Symptome zu achten, ohne Zwischenstopp direkt in ihre Heimat zurückzukehren, sich freiwillig nach Rückkehr in Heimquarantäne zu begeben sowie in Kontakt mit den heimischen Gesundheitsbehörden zu treten und diese entsprechend zu informieren.

Ab ca. 11:30 Uhr sei von der Gesundheitsbehörde festgelegt worden, dass die ausreisenden Gäste polizeilich zu kontrollieren seien. Zu diesem Zweck seien ab ca. 14:00 Uhr polizeiliche Kontrollstellen (Checkpoints) eingerichtet worden. Um 13:20 Uhr habe die BH Landeck überdies einen Assistenzeinsatz des Bundesheeres angefordert. Ab 12:00 Uhr habe eine Videokonferenz zwischen der Landeseinsatzleitung, dem BMI sowie dem BMSGPK stattgefunden, eine weitere Konferenz mit dem SKKM-Koordinierungstab um 14:30 Uhr. Eine Ankündigung der Maßnahmen sei in der um 14:00 Uhr beginnenden Pressekonferenz des Bundes erfolgt. Unmittelbar danach sei es zu ersten Gästebereisungen gekommen. Zu diesem Zeitpunkt seien die organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Ausreisekonzepts noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen. Für ein (auch nur vorübergehendes) Verbot der Abfahrt aus den betroffenen Gebieten habe keine rechtliche Grundlage bestanden.

Zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr hätten laufende Abstimmungen mit der Landeseinsatzleitung und den Bundesministerien stattgefunden. Um etwa 15:00 Uhr seien Informationen zum Ausreisekonzept inklusive Ausreisedatenblatt und Informationsschreiben per E-Mail über das Amt der Tiroler Landesregierung an die Tourismusverbände übermittelt worden. Neben der Abstimmung des Ausreisekonzepts sei nun die koordinierte Erarbeitung der zu erlassenden verkehrsbeschränkenden Verordnungen erfolgt. Nach Abstimmung und Freigabe des Ausreisemanagements durch den Bund sei zunächst um ca. 16:20 Uhr die mündliche Beauftragung durch die BH Landeck erfolgt, an einem festgelegten Kontrollpunkt mit der (gesundheitspolizeilichen) Kontrolltätigkeit zu beginnen. Die Verordnung der BH Landeck dazu sei um ca. 19:30 Uhr kundgemacht worden.

Ein kausales, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten von Organen der Beklagten liege nicht vor. Die Kläger würden nachzuweisen haben, dass sich Johann Schopf überhaupt in Ischgl mit dem Covid-19-Virus angesteckt habe. Am 07.03.2020, dem Anreisetag des Johann Schopf, habe es in Österreich 74 infizierte Personen (7 in ganz Tirol, 23 in Niederösterreich und 23 in Wien) gegeben. Eine Infektion könne bezogen auf die ersten Symptome am 17.03.2020 auch außerhalb des Aufenthaltes in Ischgl erfolgt sein. Da er 4 Tage nach seiner Abreise aus dem 7-tägigen Ischgl-Urlaub erkrankt sei, sei es im Hinblick auf die Inkubationszeit zwischen 2 und 14 Tagen möglich, dass Johann Schopf infiziert nach Ischgl gereist sei oder sich nach seiner Rückkehr angesteckt habe. Johann Schopf habe sich entschlossen, die Reise nach Ischgl anzutreten, obwohl die WHO die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu einem "publik-health-emergency" von internationaler Tragweite erklärt habe, obwohl schon Ende Februar in den Medien erste Fälle einer COVID-19-Infektion in Österreich bekannt geworden seien, obwohl man die Gäste laufend durch die Tirol-Werbung informiert habe, obwohl es in Italien zur rasanten Ausbreitung des COVID-19-Virus gekommen sei und obwohl nach allgemeiner Kenntnis und Lebenserfahrung Ischgl international besucht werde. Es werde daher die Kausalität der behaupteten Unterlassung bestritten. Eine persönliche Warnung wäre überbordend und mangels Kenntnis von der Urlaubsplanung des Johann Schopf nicht möglich gewesen. Zudem würden die Kläger nicht darlegen, warum die Beklagte dafür verantwortlich sein sollte, dass der Verstorbene nicht mit dem am nächsten Tag bestellten Taxi habe heimfahren können, oder dass einerseits ein Bus „gesteckt mit Leuten“ gefahren sein sollte

und der Verstorbene ohne jeglichen weiteren Schutz in diesen Bus eingestiegen sei. Für inländische Gäste sei die Quarantäne vorgesehen gewesen. Hätte sich Johann Schopf an diese Vorgabe gehalten, hätte er sich bei der Heimreise nicht infizieren können. Sollte er vom Hotel die Mitteilung erhalten haben, dass er mit dem öffentlichen Bus um 16:00 Uhr das Tal verlassen solle, liege dies nicht im Verantwortungsbereich der Beklagten. Das Klagebegehren sei daher auch mangels **Kausalität** abzuweisen.

Das der Beklagten zurechenbare Behördenverhalten sei auch nicht vorwerfbar gewesen. Wenn das zum Handeln verpflichtete Organ rasche Entschlüsse in einer schwer durchschaubaren Situation fassen müsse, könne nicht schon jedes ex post als rechtswidrig erkannte Verhalten auch schon als schuldhaft beurteilt werden. Es komme stets darauf an, ob die vom Organ getroffene Entscheidung bei pflichtgemäßer Überlegung als vertretbar anzusehen sei.

Die Landesinformationen vom 05. und 08.03.2020 seien auf der Grundlage der vorhandenen Informationen jedenfalls vertretbar erlassen worden. Jene vom 05.03.2020 sei auf Grundlage der bisher vom Leiter der Landessanitätsdirektion bekannten Informationen erstellt worden. Dieser habe sich an der bestehenden Faktenlage orientiert, nach welcher es zum damaligen Zeitpunkt keinen einzigen Fall in Ischgl gegeben habe, aber ein nachgewiesener Erkrankungsfall im Flugzeug nach Island vorgelegen sei. Das von den Klägern angeführte Zitat in der Pressemeldung habe sich auf das Ansteckungspotential des Virus bezogen. Auch die Landesinformation vom 08.03.2020 sei auf Grundlage der bisher bekannten Informationen erstellt worden. Die Mitarbeiterin der Landessanitätsdirektion sei davon aus-

gegangen, dass es sich beim Kitzloch um einen Restaurantbetrieb handle und sich die Kellner in der Regel nicht mehr als 15 Minuten bei einem Gast aufhalten würde. Es sei nämlich berichtet worden, dass die isländischen Gäste zum Abendessen im Kitzloch gewesen seien. Daher habe sie die Übertragung des Covid-19-Virus auf Gäste als eher unwahrscheinlich eingestuft.

Eine Rechtsgrundlage für eine Warnpflicht finde sich im EpiG nicht. „Weitergehende Schritte“ wie Reisewarnungen hätten Art 18 Abs 1 B-VG widersprochen, demzufolge die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werde.

Im Bezirk Landeck und in der Gemeinde Ischgl habe es bis zum 09.03.2020, also bis zum Vorliegen der positiven Testergebnisse beim Servicepersonal der Betriebsstätte Kitzloch, im Vergleich zu anderen Bezirken und Gemeinden Tirols keinerlei Auffälligkeiten im Bezug auf die Anzahl von Verdachtsfällen oder COVID-19-Erkrankungen gegeben. Hinsichtlich der Nachverfolgung von Infektionen ausländischer Gäste habe man alle Anstrengungen zur Verifizierung von Gerüchten unternommen. Das Setzen umfangreicher Maßnahmen ohne gesicherte Informationen sei nicht möglich gewesen, zumal die in der Klage geforderten Maßnahmen wie das Verhindern der Einreise von Gästen am 07.03.2020 oder die Schließung von Betrieben ausschließlich auf Gerüchte gegründet gewesen wären und nicht der Rechtsstaatlichkeit entsprochen hätten. Bei der Beurteilung der Angemessenheit beschränkender Maßnahmen habe die Behörde nur nachweislich vorgelegene Umstände berücksichtigen dürfen, was sich aus § 5 Abs 1 EpiG ergebe, wonach über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeige-

pflichtigen Krankheit zunächst Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten seien. Zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse habe der Behörde jedenfalls eine Einschätzung der Situation ermöglicht werden müssen. Selbst wenn sich diese im Nachhinein möglicherweise als nicht richtig herausgestellt habe, sei die Einschätzung der Situation und die Vorgangsweise der Behörde unter Zugrundelegung einer ex ante Betrachtung im Hinblick auf den Kenntnisstand vertretbar gewesen.

Auf Basis des am 08.03.2020 bekannten und gesicherten Sachverhalts wäre eine sofortige Betriebsschließung nicht zulässig gewesen. Bei gegenteiliger Ansicht müssten bereits beim ersten - auch lokal begrenzten und zahlenmäßig geringfügigen - Auftreten von Krankheitsfällen jedenfalls alle Betriebsstätten des betroffenen Gebiets mit besonderem Gefährdungspotenzial sofort geschlossen werden. Dies wäre überzogen und stellte einen nicht rechtfertigbaren Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte dar. Die Anwendung gelinderer Mittel in Form von großflächigen Desinfektionsmaßnahmen und Austausch des gesamten Servicepersonals sei im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebots zwingend geboten gewesen. Nur weil ein Mitarbeiter oder ein Gast an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sei, habe eine gänzliche Betriebsschließung nicht verfassungskonform angeordnet werden können. Die Absonderung sei vorzuziehen gewesen. Der Weiterbetrieb mit ausschließlich der Ansteckung unverdächtigen Mitarbeitern habe verfassungsgesetzlich nicht untersagt werden können.

Dem Vorwurf, dass die Anreise von Gästen bereits am 07.03.2020 hätte verhindert werden müssen, sei entgegen-

zuhalten, dass Verkehrsbeschränkungen, die die Anreise neuer Gäste verhinderten, im Ergebnis Betriebsschließungen gleichkämen. Am 07.03.2020 hätten diese Maßnahmen keinesfalls situationsangepasst im Rahmen der Gesetze getroffen werden können, zumal das EpiG die gesetzlich möglichen Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten an vorher durchzuführende Erhebungen und Untersuchungen knüpfte.

Bei der Beurteilung der Maßnahmen des Ausreisemanagements sei zu berücksichtigen, dass sich in der Region zum fraglichen Zeitpunkt im März 2020 mehr als 40.000 Personen aufgehalten hätten. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung umfangreicher Evakuierungsmaßnahmen bei Vorliegen einer Pandemie und für verkehrsleitende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer anzeigepflichtigen Krankheit sei § 24 EpiG gewesen. Die Behörde sei zeitgerecht durch Verhängung von Quarantänemaßnahmen im Paznauntal und Durchführung des Ausreisemanagements den Anforderungen des EpiG ordnungsgemäß nachgekommen.

Wenn der Bundeskanzler in einer Pressekonferenz ein legislatives Vorhaben ankündige, komme er einer, in der Klage vielfach geforderten, rechtzeitigen Informationspflicht nach. Ein schuldhaftes Verhalten könne darin ebenfalls nicht gesehen werden.

Auch aus dem Bericht der „Unabhängigen Expertenkommission, Management Covid-19-Pandemie Tirol“ vom 12.10.2020 könne ein schuldhaftes Verhalten von Organen der Beklagten nicht abgeleitet werden.

Johann Schopf habe die mit dem COVID-19-Virus verbundene epidemiologische Gefahr und die Gefährlichkeit

des COVID-19-Virus für ältere Personen bekannt sein müssen. Dennoch habe er sich bewusst dafür entschieden, die Reise anzutreten und sich der Gefahr einer Ansteckung auszusetzen. Diese "Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten" habe er sich als Alleinverschulden anrechnen zu lassen. Die Klage sei auch aus diesem Grund abzuweisen.

Der Klagsanspruch werde auch der **Höhe** nach bestritten. Das Vorbringen der Kläger sei über weite Strecken un schlüssig und widersprüchlich, das begehrte Schmerzensgeld überhöht.

Das **Feststellungsbegehren** bestehe mangels vorfallskausaler Spät- und Folgeschäden sowie mangels rechtswidrigen und unvertretbaren Verhaltens von Organen des Bundes nicht zu Recht. Die Erstklägerin würde nicht vorbringen, aus welchem Grund weitere Schäden zu erwarten seien. Ein rechtliches Interesse der Erstklägerin an der begehrten Feststellung liege nicht vor und werde nicht substantiiert dargetan.

Die Beklagte sprach sich gegen die Zulassung der Fragen der Kläger nach **§ 184 ZPO** und gegen den Antrag auf Urkundenvorlage nach **§ 303 ZPO** aus. Sie brachte dazu vor, § 184 ZPO biete keine Rechtsgrundlage, um Sachverhaltsfragen zu erörtern, die im Beweisverfahren abzuklären seien. Dies betreffe insbesondere Fragen, die sich darauf richten, was sich intern in den Köpfen der Entscheidungsträger abgespielt habe. Urkunden würden nur dem Beweis von Tatfragen dienen, während die Kläger beantragt hätten, diese zur Lösung von Rechtsfragen vorzulegen. Im Übrigen handle es sich um einen unzulässigen Erkundungsbeweis.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die Beilagen

der Kläger:

./A Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichts Gänserndorf vom 29. Juni 2020. ./B Reportage vom 26.04.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, „Im Geisterdorf Ischgl“, über eine frühe Corona-Meldung aus Island, und „warum die Adler schweigen“, ./C Artikel orf.at vom 25.02.2020, Hotel in Innsbruck vorübergehend gesperrt, ./D Artikel vom 22.05.2020, Salzburger Nachrichten, Warnungen nicht an Tirol geschickt, Anschöber widerspricht, ./E Artikel im Profil vom 07.06.2020, „Between Party and Worries“, ./F AGES Informationsblatt „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ vom 05.03.2020, ./G Erlass, Vollzug des Epidemiegesetzes, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise des BMSGPK vom 28.02.2020, ./H Reportage vom 22.06.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, Der erste schwere Fehler der Tiroler Behörden - eine Rekonstruktion, ./I Pressemeldung von Franz Katzgraber vom 05.03.2020, ./J Artikel im Spiegel vom 17.03.2020, Corona-Ausbruch in Ischgl, Die Brutstätte, ./K dietiwag tagebuch vom 20.03.2020, ./L Artikel im Spiegel vom 27.06.2020, Freitag, der 13. Der Spiegel-Ausgabe „Die Akte Ischgl“, ./M Studie: Après-ski: The Spread of Coronavirus from Ischgl through Germany, ./N Pressemitteilung Institut für Weltwirtschaft (IfW) Guido Warlimont, Corona: Nähe zu Ischgl erhöht die Infektionsrate vom 27.05.2020, ./O Artikel im Spiegel vom 27.05.2020, Coronavirus in Ischgl, Ground Zero in den Alpen, ./P Bericht der AGES zur epidemiologischen Abklärung des Cluster S, Pressemitteilung vom 21.04.2020, ./Q Artikel

im Kurier vom 23.06.2020, Ischgl-Quarantäne: Über zwei Stunden unkontrollierte Ausreise, ./R Artikel von Sebastian Reinfeldt vom 28.06.2020, Von Ischgl nach Innsbruck: Ein Ausreisemanagement ohne Management, Semiosisblog, ./S Tirol Tourism Research, Der Tiroler Tourismus Zahlen, Daten und Fakten 2019, S 31 ff, ./T Tirol Tourism Research, Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus, ./U Tourismusbrochure der WKO 2015, ./V Krankengeschichte des LandesklNIKum Hollabrunn, ./W Beitrag: Die FURCHE trauert um Hannes Schopf, ./X Parte Hannes Schopf, ./Y Rechnungen der Begräbniskosten, ./Z E-Mail von Bettina Sax (Amt der Tiroler Landesregierung) vom 27.07.2020 an Sebastian Reinfeldt, ./ AA Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020 vom 13.3.2020, ./AB Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck LA-KAT-COVID-EPI/57/8-2020 vom 13.3.2020, ./AC Artikel im Profil vom 9.4.2020, ./AD Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Absonderungsbescheid vom 22.03.2020, ./AE Anfragebeantwortung Bundesminister Anschöber vom 18.6.2020, ./AF Anfragebeantwortung Bundesminister Nehammer vom 26.8.2020, ./AG Orfon vom 13.3.2020, 14.14, ./AH AGES Studie Tabelle 1 (Daten nur bis 10.3.2020) VSS vom 03.09.2021, ./AI Brief des Klagevertreters an die Finanzprokurator vom 29.6.2020, ./AJ Antwortschreiben der Finanzprokurator an den Klagevertreter vom 8.7.2020, ./AK Brief des VSV an Herrn Bundeskanzler Kurz vom 24.9.2020, ./AL Dokumentation des WDR vom 16.3.2020 „Wer hat Schuld an Ischgl?“, ./AM Presseaussendung vom 8.3.2020, ./AN Bericht der unabhängigen Expertenkommission „Management Covid-19-Pandemie Tirol“ vom 12.10.2020, ./AO Auswertung der VSV-Ischgl-Umfrage, ./AP Studie in Science Translational Medicine (2020), bestehend aus: Genomic epidemiology of superspreading events in Austria reveals

- 40 -

mutational dynamics and transmission properties of SARS-CoV-2 in Science Translational Medicine samt deutscher Übersetzung, ./AQ Artikel vom 24.11.2020 in aerzteblatt.de, Wie sich SARS-CoV-2 im letzten Winter in Österreich ausbreitete, abgerufen am 24.3.2021, ./AR Artikel vom 27.11.2020 in kurier.at, Umschlagplatz Ischgl: Forscher zeichnen Wege des Coronavirus nach, abgerufen am 24.3.2021, ./AS Studie in der Wiener klinische Wochenschrift vom 21.11.2020, „6-month SARS-CoV-2 antibody persistency in a Tyrolian COVID-19 cohort“, ./AT Presseinformation 40/2020 der Medizinischen Universität Innsbruck, Ischgl-Studie: 42,4 Prozent sind Antikörper-positiv, abgerufen am 24.3.2021, ./AU Tiroler Tageszeitung vom 4.3.2021 „Tourismus: Beiwagerl oder Chefsache - das ist die Frage.“, ./AV Artikel auf orf.at vom 24.2.2020, „Kein Glassturz über Österreich“, abgerufen am 7.4.2021, ./AW Artikel auf spiegelonline vom 23.3.2020, „Italien riegelt betroffene Gebiete ab“, abgerufen am 7.4.2021, ./AX Artikel in derstandard.at vom 6.3.2021, Italiens "paziente 1" möchte nur noch vergessen, abgerufen am 7.4.2021, ./AY Statistik auf www.worldometers.info zu Sars-Cov-2 Virus Österreich Stand 4.3.2020, abgerufen am 7.4.2021, ./AZ Statistik auf www.worldometers.info zu aktiven Sars-Cov-2 Virus Fällen Weltweit Stand 4.3.2020, abgerufen am 7.4.2021, ./BA Statistik auf www.worldometers.info zu Sars-Cov-2 Virus Todesfällen Weltweit Stand 4.3.2020, abgerufen am 7.4.2021, ./BB E-Mail Thorunn Ragnarsdottir vom 3.3.2020, 20:26 Uhr, GZ 7 St 71/20d, ON 58, S.445, ./BC E-Mail Thorunn Ragnarsdottir vom 3.3.2020, 22:33 Uhr, GZ 7 St 71/20d, ON 58, S.443, ./BD E-Mail Thorunn Ragnarsdottir vom 4.3.2020, 23:43 Uhr GZ 7 St 71/20d, ON 58, S.449, ./BE E-Mail Landeswarnzentrale/Journaldienst vom 5.3.2020, 16:09 Uhr bzw. 16:11 Uhr, Strafakt zur GZ 7 St

- 41 -

71/20d, ON 58, S. 415, 417, ./BF E-Mail Dietmar Walser vom 5.3.2020, 15:44 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 160, S. 18 ff, ./BG E-Mail Markus Maaß, vom 5.3.2020, 15:51 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 160, S. 22 f, ./BH EWRS-Mitteilung vom 03.03.2020 von Thor Gudnason (isländische Gesundheitsbehörde), ./BI Schriftliche Antwort der Pressestelle des BMSGPK auf eine Anfrage des Journalisten Christof Lang vom 24.4.2020 ./BJ E-Mail Anita Luckner-Hornischer, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 160, S. 2, ./BK Protokoll Stabsitzung Landeseinsatzleitung KAT-RA-230/1/62-2020, Innsbruck 5.3.2020, zur GZ 7 St 71/20d, ON 147, S. 53 ff, ./BL Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung» vom 28. Februar 2020, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S. 503 ff, ./BM E-Mail Dr. Bernhard Benka, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S.437, ./BN E-Mail Anita Luckner-Hornischer, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 160, S. 37 f. ./BO E-Mail von Robert Hinterholzer vom 5.3.2020 um 17:41 Uhr sowie E-Mail von Robert Stocker vom 5.3.2020 um 19:49 Uhr, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S.401 ff, ./BP E-Mail von Anita Luckner-Hornischer vom 6.3.2020 um 22:59 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 336, ./BQ E-Mail von Rosa Bellmann-Weiler vom 8.3.2020 um 22:34 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 475 und E-Mail von Anita Luckner-Hornischer vom 8.3.2020 um 22:12 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 475, ./BR Auskunft der Tiroler Landesregierung vom 27.4.2020, zur GZ 7 St 71/20d, ON 57, S. 9 ff, ./BS Artikel auf tirol.orf.at vom 6.5.2020, *Spur von Kitzloch führt nach Innsbruck*, abgerufen am 24.3.2021, ./BT E-Mail Korrespondenz vom 5.3.2020 betreff. isländischen Artikel visir, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 171, S. 36 ff, ./BU Aktenvermerk Polizeiinspektion Ischgl vom 5.3.2020, Strafakt zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S. 373 ff, ./BV E-Mail von Florian

Kurzthaler vom 5.3.2020 um 14:25 und 14:38 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 92, ./BW E-Mail von Bettina Sax vom 5.3.2020 um 14:55, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 106 f, ./BX E-Mail von Benjamin Graus vom 5.3.2020 um 15:40, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 118, ./BY E-Mail Markus Maaß, vom 5.3.2020, 15:51 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 160, S. 22 f, ./BZ E-Mail Markus Maaß, vom 5.3.2020, 16:57 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 161, S. 8 f, ./CA Whatsapp-Nachricht von Alfons Parth vom 5.3.2020 um 15:48h, zur GZ 7 St 71/20d, ON 170, S. 11, ./CB E-Mail Markus Maaß vom 5.3.2020, 16:17 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 167, S. 23 und E-Mail Bettina Sax vom 5.3.2020, 15:57 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 167, S. 23 f, ./CC E-Mail Bettina Sax vom 5.3.2020, 16:17 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 137 f, ./CD Protokolle Expertenkommission - Befragung von Prof. Allerberger, zur GZ 7 St 71/20d, ON 182 S 489 f, ./CE E-Mail von Bettina Sax vom 5.3.2020 um 16:32 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 151 f, ./CF E-Mail von Florian Tursky vom 5.3.2020 um 17:14 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 155, ./CG E-Mail von Bettina Sax vom 5.3.2020 um 17:18 Uhr und 17:35 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 158, ./CH E-Mail an Dietmar Walser vom 5.3.2020 um 17:51 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S. 391 f, ./CI Korrektur der APA-Meldung vom 5.3.2020, ./CJ Absprache Amtsarzt Eckhart und Dorfarzt Walser, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d ON 182, S. 37, 180, 425, 684, ./CK Liste isländischer COVID-19 Fälle aus Ischgl, Strafakt GZ 7 St 71/20d, ON 182, S. 119, ./CL Protokoll Stabssitzung LEL 6.3.2020, Strafakt GZ 7 St 71/20d, ON 147, S. 65 ff, ./CM Presseaussendung zu drei positiven norwegischen Studenten, Strafakt GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 330 ff, ./CN Artikel auf oe24.at vom 6.3.2020, *geheim gehalten: 9 Tirol-Touristen auf einen Schlag infiziert!*, abgerufen am 24.3.2021, ./CO Corona-Whatsapp-Gruppe, zur

- 43 -

GZ 7 St 71/20d, ON 170, S. 19 f ./CP Artikel auf oe24.at vom 14.10.2020, *Geheime Ischgl-Chats: 'Üben massiv Druck aus'*, abgerufen am 24.3.2021, ./CQ E-Mail des TVB Paznaun-Ischgl vom 06.03.2020 um 11:51 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 171, S.48, ./CR Buch von Sebastian Reinfeldt „Alles richtig gemacht“, ./CS E-Mail von Markus Maaß vom 6.3.2020 um 09:47 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 167, S. 33f, ./CT E-Mail von Dietmar Siegele vom 6.3.2020 um 19:40 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153 S. 373, ./CU Auszug Protokolle Expertenkommission - Aussage von Anita Luckner-Hornischer , zur GZ 7 St 71/20d, ON 182, S. 554 ff, ./CV Aktenvermerk von Dietmar Siegele, LPD Tirol vom 8.3.2020, GZ PAD/20/00469120/002/VW, zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S. 335 f, ./CW E-Mail der LPD Tirol vom 7.3.2020 um 20:03 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 167, S. 57, ./CX E-Mail Florian Kurzthaler vom 7.3.2020 um 22:14 und 22:42 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 386 ff, ./CY E-Mail an Anita Luckner-Hornischer vom 8.3.2020 um 09:31 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 384, ./CZ E-Mail von Anita Luckner-Hornischer vom 8.3.2020 um 09:42 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 391, ./DA E-Mail von Anita Luckner-Hornischer vom 8.3.2020 um 09:54 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 401, ./DB E-Mail von Rainer Gerzabek vom 8.3.2020 um 11:00 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 418, ./DC Mitteilung von Anita Luckner-Hornischer vor der Expertenkommission, zur GZ 7 St 71/20d, ON 182, S. 558, ./DD Protokoll Stabssitzung LEL Tirol vom 9.3.2020, zur GZ 7 St 71/20d, ON 147, S. 83, ./DE Bescheid der BH Landeck vom 09.03.2020, ./DF E-Mail Benka Bernhard Tracing info for Austria, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 58, S. 357, ./DG Protokoll Expertenkommission Robert Stocker, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 182, S. 213 ff, S. 218, 496, 501, ./DH Whats App Nachricht Schließung in Italien, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 170, S. 29 f,

./DI E-Mail Landeswarnzentrale 8.3.2020, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 153, S. 415, ./DJ E-Mail Sax Bettina Antwort Facebook-Kommentar, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 183, S. 468 f, ./DK Artikel in ZEIT ONLINE vom 1.4.2020 „Werner Kogler: Jeder Schaden wird vom Staat gedeckt“, ./DL Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.3.2020, ./DM Aktenvermerk der LPD Tirol vom 11.3.2020, zur GZ 7 St 71/20d, ON 102, S. 211 f, ./DN Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2020, ./DO Lichtbild-Beilage der LPD Tirol vom 11.03.2020, zur GZ 7 St 71/20d, ON 102, S. 91 ff, ./DP Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12.03.2020, ./DQ Sachverhaltsmitteilung Dr. Rohrer vom 21.7.2020 an die StA Innsbruck, zur GZ 7 St 71/20d, ON 122, S. 5, ./DR Abschrift von Auszügen der Pressekonferenz vom 13.3.2020 in Sebastian Reinfeldt, „Alles richtig gemacht?“, 2020, S 79f, ./DS SKKM Morgenbriefing Berichte vom 13.3.2020, ./DT Stellungnahme General Franz Lang, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 248, S. 2 ff, ./DU Zeugenvernahme LH Günther Platter, Strafakt zu GZ 7 St 71/20d, ON 250, S. 7 ff ./DV E-Mail von Markus Maaß vom 13.3.2020 um 12:12 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 160, S. 297F, ./DW E-Mail des TVB Paznaun-Ischgl vom 13.3.2020 um 16:29 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 171, S. 131F, ./DX E-Mail des TVB Paznaun-Ischgl betreff. Verkehrskontrollen in Ulmich zur GZ 7 St 71/20d, ON 58, S. 97 ff, ./DY Protokoll Zeugenvernehmung von Norbert Ladner vom 9.10.2020, GZ 7 St 71/20d, ON 188, S.7 f ff, ./DZ Protokoll Zeugenvernehmung von Christoph Patigler vom 9.10.2020, GZ 7 St 71/20d, ON 185, S.5 ff, ./EA E-Mail von Werner Kurz vom 13.3.2020 um 19:49 Uhr, zur GZ 7 St 71/20d, ON 171, S 50, ./EB Beantwortung der parlamentarischen Anfrage (2548/AB) durch Rudolf Anschöber vom 19.8.2020, S 8f, ./EC Univ.-Prof. Dr.

Mathis Fister, Rechtsgutachten vom 7.7.2021 zur Frage der Handlungspflichten der für die Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 in Ischgl zuständigen Behörden im Zeitraum von 04.03.2020 bis zum 13.03.2020, ./ED Robert Koch Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Hotelrechnung Johann Schopf./EE;

der Beklagten:

./1 Erklärung der WHO vom 31.1.2020, ./2 Informationsmaßnahmen - Tirol Werbung (25.2 - 31.3.2020), ./3 Kommunikation Land Tirol - Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, ./4 Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Behördliche Vorgehensweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonenverfolgung (Stand: 5.3.2020, 16:00 Uhr), ./5 Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Erlass, Vollzug des Epidemiegesetzes, Sicherstellung der einheitlichen Vorgehensweise, GZ 2020-0.143.421, ./6 EWRS-Meldung vom 5.3.2020, ./7 Zusammenstellung der Korrespondenz zur isländischen EWRS-Meldung, ./8 Aktenvermerk der Polizeiinspektion Ischgl zu PAD/20/00469120/001/VW vom 5.3.2020, ./9 Aktenvermerk der Polizeiinspektion Ischgl zu PAD/20/00469120/002/VW vom 8.3.2020, ./10 Chronologische Lagedarstellung in Tiroler Bezirken, ./11 Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 9.3.2020 zu LA-KAT-COVID-EPI/37/1-2020, ./12 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.3.2020 für die Gemeinde Ischgl - verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, ./13 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.3.2020, Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz im Bezirk Landeck, ./14 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12.3.2020 zu LA-KAT-COVIDEPI/ 57/3-2020, Gemeinde Ischgl

- 46 -

- Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, ./15 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.3.2020 zu LA-KAT-COVIDEPI/57/8-2020, Alle Gemeinden des Bezirk Landeck - Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, ./16 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.3.2020 zu LA-KAT-COVIDEPI/57/9-2020, Gemeinden im Paznauntal und Gemeinde St. Anton a.A - Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, ./17 Konzept für ein gesundheitsbehördliches Abreisemanagement und verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für das Paznauntal und die Gemeinde St. Anton am Arlberg inklusive Anlagen

Feststellungen:

Der **erste** dokumentierte Fall einer Erkrankung am Coronavirus in Österreich war eine Person, die sich von 24. bis 26.01.2020 in **Kühtai** in Tirol aufgehalten hatte und in Deutschland von einer Chinesin bei einem geschäftlichen Treffen angesteckt worden war (Seite 13 der Beil./AN).

Am **26.01.2020** wurde in Österreich die erste Covid-19 bezogene Verordnung erlassen. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz („BMSGPK“), BGBl. II Nr. 2020/15, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an „2019-nCoV“ als anzeigepflichtig im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr. 186/1950 („EpiG“) qualifiziert.

Am **30.01.2020** erklärte der Generaldirektor der **WHO** den Ausbruch des neuartigen Coronavirus zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite. Dadurch unterstrich die WHO die dringende Notwendigkeit, die in-

ternationalen Anstrengungen zur genaueren Untersuchung und für ein besseres Verständnis des neuartigen Coronavirus zu koordinieren, die Bedrohung in den betroffenen Ländern zu minimieren und das Risiko einer weiteren internationalen Ausbreitung zu verringern (Beil./1).

Am **25.02.2020** wurden zwei aus Italien importierte Fälle in **Innsbruck** diagnostiziert (Beil./C); seit diesem Tag vernetzten sich mehr als 20 Partner - Ministerien, Bundesländer und Einsatzorganisationen - täglich vormittags im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses (SSKM= Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement). Das SKKM ist ein Koordinierungs- und Informationsgremium, kein Entscheidungsgremium (Beil./AE).

Am **27.02.2020** wurden die ersten drei Infektionen in **Wien** entdeckt (aus denen letztlich zwei Cluster von 6 und 61 Fällen resultierten) (Seite 2 der Beil./AH).

Das BMSGPK regelte mit **zwei Erlässen vom 28.02.2020** (zur GZ 2020-0.143.421 unter Hinweis auf GZ 2020-0.138.290) zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise beim Vollzug des Epidemiegesetzes das Vorliegen eines Verdachtsfalles und das Kontaktpersonen-Management wie folgt (Beil ./G = 5):

„1) Wie ist bei einem Verdachtsfall vorzugehen?

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Vorliegens einer Infektion mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (2019-nCoV nunmehr SARS-CoV-2) die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten (§ 5 EpiG 1950).

Der Krankheitsverdächtige ist nach Personen mit ähnlichem Erkrankungsbild in dessen Umfeld (i.e. aktive Suche nach Quellen-, Ko-, Folgefall falls diese noch nicht gemeldet) zu befragen. Darüber hinaus ist der Verdachtsfall nach Kontaktpersonen (inkludiert Haushaltsmitglieder sowie Kontaktpersonen im beruflichen und privaten Umfeld, in der Kinderbetreuungsstätte, Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtung) zu befragen. Die identifizierten Kontaktpersonen sind zu

dokumentieren, entsprechend ihrer Risikoklasse zu qualifizieren und gegebenenfalls einer Testung oder Absonderung zuzuführen (siehe 2 und 3).

2) Welche Personen sind im Rahmen von behördlichen Umgebungsuntersuchungen zu testen:

Ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (2019-nCoV nunmehr SARS-CoV-2) ist bei jeder Person durchzuführen, die die vollständigen Voraussetzungen für einen Krankheitsverdacht erfüllt. Die aktuell gültigen Voraussetzungen sind auf der Webseite des Gesundheitsministeriums abrufbar unter Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Definitionen ändern können, weshalb es wichtig ist, sicherzustellen, dass mit der jeweils gültigen Falldefinition gearbeitet wird.

Darüber hinaus sind Testungen auch bei stationär aufgenommenen Personen mit viraler Pneumonie oder einer schweren respiratorischen Erkrankung in Erwägung zu ziehen (siehe die Vorgaben der ECDC). Eine Testung ist auch bei Häufung mehrerer Fälle von viralen Pneumonien unklarer Genese in Erwägung zu ziehen.

Asymptomatische Personen sind daher in diesem Rahmen nicht zu testen. Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion nicht aus.

Die Anordnung zur Durchführung einer Testung hat durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu erfolgen.

3) Welche Personen sind abzusondern?

Liegt ein positives Testergebnis vor, ist die Person durch Bescheid der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) für die Dauer der Erkrankung abzusondern. Im Hinblick auf die Absonderung Ansteckungsverdächtiger ist anhand der jeweiligen auf der Webseite des Sozialministeriums detailliert dargestellten Kategorien vorzugehen, welche detailliert dargestellt sind unter Kontaktpersonen der Kategorie I sind in jedem Fall für einen Zeitraum von 14 Tagen ab möglicher Ansteckung abzusondern. Kontaktpersonen der Kategorie II sind lediglich nach einer von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmenden Beurteilung im Einzelfall für diesen Zeitraum Verkehrs zu beschränken.

4) Wo ist die Absonderung durchzuführen?

Die Absonderung von Erkrankten kann entweder in der Krankenanstalt - bei schweren Verläufen - oder auch im häuslichen Umfeld - bei milderen Verläufen - angeordnet werden. Bei Krankheitsverdächtigen ist in erster Linie eine häusliche Quarantäne anzuordnen. Abgesonderte Personen haben die Quarantänestation oder Wohnung unter keinen Umständen zu verlassen und jeden Sozialkontakt zu vermeiden.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben kann erfolgen, wenn dies von einer Bezirksverwaltungsbehörde oder von einem Land in begründeten Fällen an das BMSGPK herangetragen wird und dessen Zustimmung findet.

5) Eintragungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (EMS):

Nach § 4 Abs 3 des EpiG 1950 ist der Verdachtsfall mittels Meldformulars in das epidemiologische Meldesystem (EMS) mit folgenden Daten einzupflegen: gemäß Daten der Arztmeldung (Demographie, Meldedatum

etc.) und den von der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) erhobenen Daten, wie Reiseanamnese, Land der Infektion, vermutete Infektionsquelle, Beruf und Beschäftigungsort, gegebenenfalls Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen. Eintragungen im Zusammenhang mit Erkrankungen an Covid-19 oder Infektionen mit SARS-CoV-2 sind unverzüglich und ohne Zeitverzug, spätestens jedoch binnen 24 Stunden in das EMS einzutragen.

6) Informationsaustausch:

Darüber hinaus sind das BMSGPK (...), soweit eingerichtet, die Stäbe der Landesregierungen sowie der im BMI eingerichtete SKKM-Koordinierungsstab (...) über positiv bestätigte Testungen unverzüglich und ohne Zeitverzug durch die LandessanitätsdirektorInnen zu informieren.

7) Klargestellt wird, dass die Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden für alle Settings gelten.

Allfällig ergänzende Anordnungen sind durch die jeweils zuständigen Behörden festzulegen, z.B. für Schulen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Kindergärten durch die Länder.

8) Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des EpiG 1950 wird besonders darauf hingewiesen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 28a EpiG 1950 die Gesundheitsbehörden über deren Ersuchen zu unterstützen haben.

Speziell handelt es sich um Unterstützung bei folgenden Aufgaben bzw. Maßnahmen:

- § 5 Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit
- § 6 Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten
- § 7 Absonderung Kranker
- § 15 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen
- § 17 Überwachung bestimmter Personen
- § 22 Räumung von Wohnungen
- § 24 Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften

Auf die Verpflichtung gemäß § 28a Abs 2 EpiG 1950 (Schutzmaßnahmen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) wird besonders hingewiesen.

9) Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des EpiG 1950 betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

Beigefügtes Dokument ist Teil des Erlasses. (Beil./G = 5).

In einem gemeinsam vom BMSGPK und der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH), Abteilung Infektionsepidemiologie, erstellten Dokument wurde mit Stand **28.02.2020** eine Kontaktperson

der Kategorie I unter anderem wie folgt definiert:

„1.1. Personen mit Kontakt zu respiratorischen Sekret-Tröpfchen (=Tröpfchenkontakt) von einem COVID-19-Fallpatienten: kommt zustande bei Gespräch, Anhsten, Anniesen, bei Leben im selben Haushalt, bei Aufenthalt in einer geschlossenen Umgebung wie öffentliche Transportmittel (zugabteil, Wagon, Bus, Gondel etc., für Flugzeuge siehe unten), Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer, Patienten-/Untersuchungszimmer in einer Entfernung von weniger als 2 Metern zum COVID-19-Fallpatienten.

(...)

1.4. Personen mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug:

- Passagiere, die in derselben Reihe wie ein COVID-19-Fallpatient oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen sind, unabhängig von der Flugzeit

- Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern eine der oben angeführten Kontaktarten zutrifft (Tröpfchen-Kontakt, Sekret-Kontakt, wie unter Punkt 1.1. und 1.2. definiert).“

In Tirol waren am **01.03.2020** von 215 Verdachtsfällen 15 offen und 2 positiv, davon entfielen auf den Bezirk Landeck 4 Verdachtsfälle, 0 offen, 0 positiv (Beil./10).

Am Dienstag, dem **03.03.2020**, um **20:26 Uhr** mailte die isländische Reiseleiterin T.R. einem Hotel in Ischgl, dass am 03.03.2020 bei zwei isländischen Touristen, die das Zimmer 6 bewohnt hatten, die Erkrankung mit dem Coronavirus bestätigt worden sei; beide seien isoliert, hätten alle Symptome, aber es gehe ihnen halbwegs gut; die Symptome hätten am Tag nach der Ankunft in Ischgl eingesetzt; ein anderer Isländer aus einem anderen Hotel sei ebenfalls krank, T.R. kenne seinen Namen nicht, er sei nicht in ihrer Gruppe gewesen. Mit E-Mail vom 03.03.2020 um **21:01 Uhr** fragte das Hotel bei T.R. nach, ob das Coronavirus sicher erst 1 Tag oder später nach der Rückkehr aus Ischgl aufgetreten sei, weil die Gefahr der Ansteckung beginnend mit 1 Tag vor Ausbruch der Symptome bis 2 Tage nach Beendigung bestehe. Mit E-Mail um **22:33 Uhr** beantwortete T.R. dies dahingehend, die betroffenen Per-

sonen hätten das Flugzeug von München am Samstag (Anm: 29.02.2020) genommen. Am Sonntag seien sie von der Fluglinie darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sich eine infizierte Person, die ihnen unbekannt und nicht Teil ihrer Gruppe gewesen sei, im **Flugzeug** befunden habe. Die infizierte Person sei von einem Skigebiet in Italien gekommen. Die beiden isländischen Touristen seien **am Montag (Anm: 02.03.2020)** krank gewesen, daraufhin habe man einen Abstrich genommen und die Infektion sei am **03.03.2020** bestätigt worden. Am Samstag (Anm: 29.02.2020) am Flughafen in München seien sie nicht krank gewesen (Seiten 6 und 7 der Beil./7, Beil./BB, Beil./BC). Das Hotel leitete dieses zweite Mail am **05.03.2020** um **15:04 Uhr** an den Tourismusverband Paznaun-Ischgl weiter (Beil./BF).

Die **Symptome** dieser isländischen Touristen setzten jedenfalls laut zweitem Mail der Reiseleiterin vom 03.03.2020 um 22:33 Uhr erst am Montag, dem **02.03.2020**, ein, somit am 2. Tag nach der Abreise (Seite 6 der Beil./7, Beil./BC).

Am Mittwoch, dem **04.03.2020**, um 23:43 Uhr, mailte T.R. einem anderen Hotel in Ischgl, dass die Gäste aus Zimmer 104 am **03.03.2020** positiv auf das Coronavirus getestet worden seien. Die Symptome hätten am **Montag (Anm: 02.03.2020)** eingesetzt. Die Tochter aus Zimmer 105 sei mit 04.03.2020 abends als positiv bestätigt worden. Sie wüssten nicht, wo sie sich infiziert hätten, aber sie wüssten, dass eine infizierte Person im **Flugzeug** am Heimweg gewesen sei, der Mann sei Skifahren in Italien gewesen (Seite 8 der Beil./7, Beil./BD). Das Hotel leitete dieses Mail am **05.03.2020** um **14:56 Uhr** an den Tourismusverband Paznaun-Ischgl weiter (Beil./BF).

- 52 -

Der TVB Paznaun-Ischgl übermittelte die oben genannten Mails der isländischen Reiseleiterin T.R. am **05.03.2020** um **15:44 Uhr** an den Bezirkshauptmann des Bezirks Landeck (Beil./BF, Seite 5 der Beil./7). Dieser wiederum leitete das Mail am selben Tag um 15:51 Uhr an den Tiroler Landesamtsdirektor weiter mit folgendem Inhalt (Beil./BY):

„Lieber Herbert, nach Rücksprache mit HLH hier die beiden E-Mails von zwei infizierten Personen. Sie geben an im Flugzeug von München nach Island infiziert worden zu sein. Das wäre für eine allfällige Presseaussendung der Abt.Öff. wichtig. Damit hätten wir Ischgl vorerst aus dem Schussfeld. Die Liste der Gäste habe ich noch nicht. Vor einer Presseaussendung sollte ich darüber schauen können über Bitte des TVB Ischgl. (...)“

Die E-Mails der isländischen Reiseleiterin langten am **05.03.2020** bei der Landespolizeidirektion Tirol ein. Jene leitete sie am selben Tag um **16:00 Uhr** an die Landeswarnzentrale Tirol weiter und teilte unter anderem mit: „BH wurde von der PI Ischgl ebenfalls beteiligt.“ (Seite 2 der Beil./BE). Die Landeswarnzentrale Tirol leitete das Mail am 05.03.2020 um **16:11 Uhr** an den Vorstand für Zivil- und Katastrophenschutz des Landes Tirol, an dessen Stellvertreter, an den Leiter der Landeswarnzentrale Tirol, an den Landessanitätsdirektor des Landes Tirol und eine Mitarbeiterin desselben weiter (Seite 1 der Beil./BE).

Am **03.03.2020** wurde von Island im Rahmen des Early Warning and Response System (EWRS) eine Meldung gesendet, wonach in Island 13 zusätzliche positive Covid-19 Fälle diagnostiziert worden seien, insgesamt gäbe es in Island

16 Fälle. 8 der neuen Fälle seien am 02.03. und 5 am 03.03.2020 diagnostiziert worden. Alle würden ihren Ursprung in Skiregionen in Norditalien und/oder Österreich haben, wobei 9 in Italien gewesen seien, 3 in Österreich und 4 sowohl in Österreich als auch Italien. Eine Region in Österreich wurde nicht genannt (Beil./BH).

Das EWRS-Frühwarnsystem wird von der Abteilung IX/A/7 des BMSGPK geführt (Beil./EB).

Diese erste Meldung im EWRS vom 03.03.2020 wurde vom BMSGPK innerhalb von Österreich nicht weitergeleitet, da keine geographische Spezifizierung vorlag, sondern nur allgemein die Rede davon war, dass sich die Urlauber in Österreich aufgehalten hätten (Beil./BI).

Am **04.03.2020** wurde von Island im EWRS eine weitere Meldung über zwei Covid-19 Cluster in Island gesendet. Seit dem 28.02.2020 seien 26 positive Covid-19 Fälle diagnostiziert worden, und zwar 18 Fälle mit Ursprung in Italien und 8 Fälle mit Ursprung in Ischgl (Beil./BH, Seite 1 der Beilage ./7). Erstmals wurde im EWRS daher am 04.03.2020 Ischgl als jene Region genannt, in der in Island positiv getestete Personen ihren Urlaub verbracht hatten.

Diese Meldung wurde am **05.03.2020** um **00:32 Uhr** mit dem Betreff „Cluster Ischgl/EWRS“ vom BMSGPK an die Landesgesundheitsdirektion in Tirol, und zwar dort an den Leiter und eine Mitarbeiterin weitergeleitet (Beil./BJ unteres Mail, Beil./6, Seite 1 der Beil./7). Die Mitarbeiterin leitete die Meldung am 05.03.2020 um **7:26 Uhr** an die Bezirkshauptmannschaft Landeck weiter (Beil./BJ oberes Mail). Die Meldung ging daher bei der BH Landeck vor je-

ner der isländischen Reiseleiterin ein (jene wie oben festgestellt am 05.03.2020 um 15:44 Uhr).

Am 05.03.2020 um **8:02 Uhr** antwortete die Mitarbeiterin der Landessanitätsdirektion auf das Mail des BMSGPK (vom 05.03.2020 um 00:32 Uhr) mit dem Ersuchen um mehr Informationen, und zwar wann und wie lange die Personen in Ischgl gewesen seien, wo sie in Ischgl gewesen seien, mit wem sie Kontakt über 15 Minuten in Ischgl gehabt hätten und wie lange, welche Hotels involviert seien, was ihre Exposition zuvor gewesen sei (ob sie ev. zuvor in Italien gewesen seien) und was sie gemacht hätten (Seite 1 der Beil./7).

Um **9:53 Uhr** ersuchte dieselbe Mitarbeiterin der Landessanitätsdirektion in Tirol das BMSGPK wie folgt um mehr Information: „Bitte alle Infos zu den Flügen senden, ab wann waren die Personen krank, welche Flugzeit, welche Fluglinie, welche Sitzplätze und Namen usw., welche Exposition lag noch vor, kamen sie aus Italien, woher sind sie gekommen, wo waren sie untergebracht, usw. gibt es Personen namhaft, mit denen sie Kontakte hatten länger als 15 min“ (Seite 2 der Beil./7). Um **14:26 Uhr** kam ein Antwortmail aus dem BMSGPK, wonach die Anfrage in den zuständigen Stellen bearbeitet werde. Um **14:58 Uhr** urgierte die Landessanitätsdirektion in Tirol mit folgendem Mail: „Lässt sich die Sache irgendwie beschleunigen??“ (Seite 2 der Beil./7).

Am **05.03.2020** fand um **10:00 Uhr** eine Stabssitzung der Landeseinsatzleitung (LEL) statt, in der unter anderem auch die Meldung Islands im EWRS Thema war. Besprochen wurde, dass noch auf Informationen aus dem BMSGPK gewartet werde. Im Protokoll festgehalten wurde die Aus-

sage des Landessanitätsdirektors, es sei nicht klar, wo die Gäste aus Island genau gewesen seien (Bewegungsprofil) und es könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob sie wirklich positiv getestet worden seien. Um Maßnahmen zu setzen, bedürfe es aber dieser Informationen (Seite 2 der Beil./BK). Seitens der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit wurde in der Sitzung geäußert, „betreffend die unklaren Fälle“ wie Ischgl „sollte eher angedacht werden, derzeit nichts zu kommunizieren, sondern erst, wenn man konkrete Anhaltspunkte und Fakten hat“ (Seite 6 der Beil./BK). Die Mitarbeiterin aus der Landessanitätsdirektion meinte in der Sitzung, aktuelle Meldungen im EWRS seien äußerst kurze Informationen und würden daher keinen genauen Aufschluss über die Qualität der Meldungen geben (Seite 3 der Beil./BK).

Am **04.03.2020** gab es in Österreich 29 bestätigte Sars-CoV-2 Infektionen, weltweit 43.637 bestätigte Fälle (Beil./AY, Beil./AZ). In Tirol gab es 2 positive Fälle, keiner davon im Bezirk Landeck (Beilage ./10).

Am **05.03.2020** langte um **10:20 Uhr**, somit vor den oben genannten Mails der isländischen Reiseleiterin, die von den jeweiligen Hotels um 14:56 und 15:04 Uhr (wie oben festgestellt) an den TVB übermittelt wurden, ein Mail eines Gastes beim Tourismusverband (TVB) Ischgl ein mit verlinktem Zeitungsbericht aus Island, demzufolge eine Urlauberguppe von 8 Personen nach vorherigem Aufenthalt in Ischgl positiv auf das Coronavirus getestet worden sei. Selbiges teilte am späten Vormittag das isländische Gesundheitsministerium dem TVB telefonisch mit. Der TVB informierte darüber die Polizeiinspektion Ischgl, die den Einsatzstab der LPD Tirol, den Bezirkspostenkom-

mandanten von Landeck und den Bezirkshauptmann als Gesundheitsbehörde verständigte. Um **13:44 Uhr** wurde seitens des Einsatzstabes der LPD Tirol mitgeteilt, dass 8 positive Fälle mit Ischgl-Bezug über das Außenministerium bestätigt werden können (Beil./8).

Der TVB Paznaun-Ischgl informierte am **05.03.2020** um **11:32 Uhr** unter anderem den Bürgermeister der Gemeinde Ischgl, dass ein isländisches Medium Ischgl mit dem Coronavirus in Verbindung gebracht hätte. Der TVB sei nun mit der Österreichischen Botschaft Kopenhagen und der Tirol Werbung im ständigen Austausch. Man habe sich geeinigt, dass der TVB nicht proaktiv werde, aber in Bereitschaft sei, sollte er reagieren müssen (Seite 5 der Beil./BT). Die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol informierte am 05.03.2020 um **14:25 Uhr** unter anderem den Leiter des Amtes der Tiroler Landesregierung, die Landeswarnzentrale und die Landessanitätsdirektion von Berichten in isländischen Zeitungen über Verbindungen von Coronaerkrankungen isländischer Gäste zu Ischgl. Mit Mail um **14:38 Uhr** schrieb die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol an die Tirol Werbung, es würde nur noch eine Frage der Zeit sein, „bis das aufschlägt“. Sie würden bereits eine erste Stellungnahme vorbereiten (Beil./BV). Der TVB verwies Medienanfragen an das Land (Beil./CA). Diesbezüglich gab es eine Anordnung des LH an alle beteiligten Organisationen, dass jegliche Pressearbeit über das Amt der Tiroler Landesregierung zu erfolgen hat (Seite 2 der Beil./BU). Am 05.03.2020 um **15:40 Uhr** wurde die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol informiert, dass die Tageszeitung Presse um Rückruf bezüglich der Meldungen in isländischen Zeitungen ersucht, wonach sich 10 Isländer in Ischgl angesteckt haben sollen

(Beil./BX).

Der Bezirkshauptmann von Landeck informierte mit Mail vom 05.03.2020 um **14:39 Uhr** den Leiter des Amtes der Tiroler Landesregierung, dass mit Touristikern, Bürgermeister und Polizei vereinbart worden sei, dass alle isländischen Urlauber in der Zeit vom 10.02. bis 28.02.2020 mit Namen und Adresse (Telefonnummer), An- und Abreiseart sowie Dauer des Aufenthalts in Ischgl erhoben werden. Den stellvertretenden LH, den Amtsarzt der BH Landeck sowie die Mitarbeiterin der Landessanitätsdirektion setzte er CC (Beil./7 Seite 4).

Die vom Bezirkshauptmann veranlasste Erhebung ergab über das elektronische Melderegister 14 Hotels, die im Zeitraum 10.02.2020 - 05.03.2020 isländische Gäste beherbergt hatten. Um einer möglichen Panik vorzubeugen, kontaktierte der TVB persönlich die Hoteleigentümer, bevor die Polizei die Meldedaten einsammelte (Beil./8).

Um **15:44 Uhr** erhielt die BH Landeck, wie oben bereits ausgeführt, die Mails vom 03. und 04.03.2020, die **T.R.** an die beiden Hotels gesendet hatte. Um Personendaten ausfindig zu machen, mailte die Behörde T.R. an, die jedoch nicht reagierte (Beil./8 Seite 2).

Nachdem der BH von Landeck in Reaktion darauf um **15:51 Uhr** - wie bereits oben festgestellt - an den Leiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol geschrieben hatte (Beil./BY), ging um **15:58 Uhr** bei der Landessanitätsdirektion folgendes Mail des BMSGPK ein, in dem erstmals Namen der Hotels, Aufenthaltszeit und Symptombeginn der isländischen Urlauber angeführt waren, nicht jedoch deren persönliche Daten wie Name oder An-

- 58 -

schrift (Beil./7 Seite 9, Beil./BM):

"hier die erste Info aus Island, etwas konfus aber Hotelnamen, Aufenthaltszeit, Symptombeginn:

Dear colleagues, we have a total of 14 cases with travel history to Ischgl via Munich:

Arrival 21.2. return 1.3. via München - two cases. 1 symptom onset 26.2. Hotel R, second 3.3.

Hotel Gr Arrival 22.2. 12 cases - all return via München, see dates of return below

3 Hotel GM - return to Iceland 29.2. 1 case onset 29.2., others 2.3. and 3.3.

7 Hotel N - return to Iceland 29.2. All symptom onset 2.- 3.3.

1 Hotel GV - return to Iceland 29.2. Symptom onset 3.3.

1 Hotel Gr - return to Iceland 1.3., symptom onset 3.3.

In some cases transmission between these individuals cannot be excluded, that is for persons travelling together, however, the contact tracing team reports that these individuals were not travelling as a group and there was no specific contact between the families while in Ischgl. We have additional positive samples today, but as yet we do not have the results of the contact tracing interviews. If any are related to travel to Austria we will let you know on this thread again".

Die Landessanitätsdirektion leitete dieses eben dargestellte Mail am 05.03.2020 um **16:13 Uhr** an die BH Landeck, den Amtsarzt der BH Landeck, den Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und den Leiter des Amtes der Tiroler Landesregierung weiter (Beil./BN).

Diese Information wurde von der BH Landeck in der Folge an die Polizeiinspektion (PI) Ischgl weitergeleitet mit der Anordnung, die Gästedaten der 5 Hotels an die BH zu übermitteln.

Da die Daten der erkrankten Gäste nicht zur Verfügung standen, ordnete die BH Landeck an, die persönlichen Daten aller dieser Hotelgäste aus Island, An- und Abreiseart sowie die Dauer des Aufenthalts in Ischgl ab dem

10.02.2020 zu erheben. Die Polizei holte die Meldedaten ein, erfasste sie in einer Excel-Liste und brachte in Erfahrung, dass Teile der Reisegruppen mit dem Bus, Teile individuell mit Taxi vom Flughafen nach Ischgl angereist waren. Eine genaue Zuordnung war nicht möglich. Es wurden 90 Gästedaten der Hotels ermittelt, die mit den Patientendaten des ortsansässigen Arztes verglichen wurden. Von den 90 Personen waren lediglich 2 in ärztlicher Behandlung gestanden - beide nicht mit Bezug zum Corona-Virus (sondern nach einem Unfall bzw. wegen Lagerschwindels). Der Arzt kontaktierte daraufhin diese beiden Personen, die in seiner Behandlung gestanden waren, und er hob, dass sie keine Corona-Symptome aufwiesen und nicht getestet worden seien. Die Excel-Liste der Gästedaten wurde um **19:26 Uhr** dem zuständigen Amtsarzt übermittelt (Beil./8, Seite 2 Absatz 4 der Beil./BR).

Eine Mitarbeiterin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol sandte am 05.03.2020 um **14:55 Uhr** einen ersten Entwurf einer Pressemitteilung an den Büroleiter des LH von Tirol und an den Leiter der Landessanitätsdirektion Tirol folgendes Inhalts (Beil./BW):

„Coronavirus: Zehn positiv getestete Gäste aus Island verbrachten Urlaub in Ischgl

Behördliche Abklärungen laufen bereits.

Zehn Personen aus Island, die bereits am XX wieder abreisten, verbrachten von XX bis XX als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe ihren einwöchigen Urlaub in Ischgl. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Coronavirus getestet. Derzeit befinden sich Tirols Gesundheits- und Sicherheitsbehörden in engem Austausch mit dem örtlichen Tourismusverband, um routinemäßig mögliche Aufenthaltsorte bzw. Kontaktpersonen zu ermitteln. Infolgedessen werden diese über die weitere Vorgangsweise informiert. (...)“

Eine mögliche Ansteckung im Flugzeug auf der Heimreise wurde im Entwurf nicht thematisiert, da die E-Mails der isländischen Reiseleiterin noch nicht vorlagen

- 60 -

(Beil./BF, ./BY, ./BE).

Um **16:17 Uhr** übermittelte sie einen neuen Entwurf der Pressemitteilung mit der Überschrift „*Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften bei Rückflug im Flugzeug mit Coronavirus angesteckt haben*“ an den Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und an den Büroleiter des LH Tirol. Der Inhalt des E-Mails lautet /Beil./CC):

„...mit Ansteckung im Flugzeug

Bitte um Durchsicht und Rückmeldung (...).“

Inhaltlich heißt es im ersten Absatz des Entwurfs:

„Acht Personen aus Island, die bereits am vergangenen Wochenende wieder abreisten, verbrachten als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe ihren Urlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Coronavirus getestet. Derzeit befinden sich Tirols Gesundheits- und Sicherheitsbehörden in engem Austausch mit dem örtlichen Tourismusverband, um routinemäßig mögliche Aufenthaltsorte bzw. Kontaktpersonen zu ermitteln - nach ersten Erhebungen und Gesprächen mit den betroffenen Personen gibt es Grund zur Annahme, dass sich die acht Personen bei ihrer Rückreise im Flugzeug von München nach Reykjavik angesteckt haben. (...“ (Beil./CB).

Der nächste Entwurf der Presseausendung, der von der Mitarbeiterin der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol um **16:32 Uhr** zur Durchsicht übermittelt wurde, beinhaltet die gleiche Überschrift (Beil./CE).

Inhaltlich lautete der Entwurf wie folgt (Beil./CE):

„Acht Personen aus Island, die bereits am vergangenen Wochenende wieder abreisten, verbrachten als Teil einer 26-köpfigen Reisegruppe ihren Skiurlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden sie positiv auf das Coronavirus getestet. Nach ersten Erhebungen und infolge einer schriftlichen Information vonseiten eines Betroffenen an den Beherbergungsbetrieb dürften sich die Personen erst im Flugzeug bei ihrer Rückreise von München nach Reykjavik angesteckt haben - damit würde aus medizinischer Sicht vonseiten der Landessanitätsdirektion voraussichtlich kein Grund zur Annahme bestehen, dass es in Tirol zu weiteren Ansteckungen gekommen ist. „Die Personen haben sich nach ersten Berichten im Flugzeug am Samstag angesteckt, die Symptome sind am Montag aufgetreten. In der ansteckungsfähigen Zeit ist damit ein Kontakt in Tirol weitestgehend ausgeschlossen“, so Landessanitätsdirektor (...). Konkret befand sich beim Rückflug ein aus dem Italienurlaub kommender und am Coronavirus erkrankter Flug-

- 61 -

gast an Bors - die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert."

Um **17:14 Uhr** schickte der Büroleiter des LH Tirol ein E-Mail an den Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol, dessen Mitarbeiterin und an den Leiter des Amtes der Tiroler Landesregierung mit folgendem Inhalt, bezogen auf das oben zitierte weitergeleitete Mail des BMSGPK, in dem der Symptombeginn der isländischen Urlauber angeführt war (Beil./CF, ./BM)

„Bitte anschauen:

Arrival 21.2. return 1.3. via München - two cases. 1 symptom onset 26.2. Hotel (...), second 3.3., Hotel (...).

Das würde doch ausschließen, dass sie sich im Flieger angesteckt haben wenn es die ersten Symptome am 26.2. gab?"

Die Österreichische Botschaft in **Kopenhagen** teilte mit Schreiben vom **05.03.2020** an das österreichische BMEIA, das BMI, das BMSGPK und an das Büro des LH Tirol mit, seitens der isländischen Gesundheitsbehörde sei Ischgl als Hoch-Risikogebiet eingestuft und von unnötigen Reisen dorthin abgeraten worden. Dieses Schreiben wurde mit E-Mail um **17:41 Uhr** an die Adressaten verteilt. In der Meldung wurde unter anderem angeführt: *„In Island sind bisher 34 Personen mit dem COVID-19 Virus infiziert. Da mehrere Personen sich offenbar in Ischgl mit dem Virus infizierten, wurde seitens der isländischen Gesundheitsbehörde Ischgl als High Risk Area eingestuft und von unnötigen Reisen dorthin abgeraten.“* Seitens Dänemark werde Österreich als Gebiet mit geringem Risiko eingestuft (Beil./BO). Das BMI leitete das Mail um **19:49 Uhr** unter anderem an die Landeswarnzentrale Tirol weiter (Beil./BO).

Um **17:44 Uhr** verlautbarte das Amt der Tiroler Lan-

desregierung eine **amtliche Pressemitteilung**, die wie folgt lautete (Beil./i, Beil./8):

„Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften sich bei Rückflug im Flugzeug mit Coronavirus angesteckt haben

14 Personen aus Island, die bereits am Wochenende wieder abreisten, verbrachten vergangene Woche ihren Skiurlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden mehrere Personen positiv auf das Coronavirus getestet. Nach ersten Erhebungen und infolge einer schriftlichen Information vonseiten eines Betroffenen an den Beherbergungsbetrieb dürfte sich die Ansteckung erst im Flugzeug bei der Rückreise von München nach Reykjavik ereignet haben. Unter dieser Annahme erscheint es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen ist', so Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber. Konkret befand sich beim Rückflug ein aus dem Italienurlaub kommender und am Coronavirus erkrankter Fluggast an Bord - die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert. Derzeit finden weitere behördliche Abklärungen statt.“

Diese Pressemitteilung wurde vorab vom Bezirkshauptmann Landeck per Mail um **17:26 Uhr** mit dem Inhalt „Danke, ist so auch in Ordnung“ abgesegnet (Beil./CG).

Um **17:51 Uhr** schickte die isländische Gesundheitsbehörde ein Mail an den TVB Paznaun, in dem unter anderem auch mitgeteilt wurde, dass einer der am 21.02.2020 angereisten Isländer am 26.02.2020 erste Symptome zeigte, die anderen erst nach Rückkehr nach Island (Beil./CH). Der TVB leitete dieses Mail um **19:50 Uhr** unter anderem an den Obmann des TVB, den Bürgermeister der Gemeinde Ischgl und die PI Ischgl weiter (Beil./CH).

Am **05.03.2020** um **19:22 Uhr** schickte eine isländische Urlauberin ein Mail an den TVB, in dem sie mitteilte, dass ihre Reisegruppe am 29.02.2020 um 5:00 Uhr früh abgereist sei und keiner aus ihrer Gruppe vor Montag Symptome gehabt habe. Es sei eine infizierte Person mit ihnen im Flugzeug gewesen, die aus Italien gekommen sei. Der einzige Ort, den ihre Reisegruppe gemeinsam besucht habe, sei am Freitag das Kitzloch gewesen. Viele aus ihrer Gruppe seien auch negativ getestet worden. Es sei

sehr wahrscheinlich, dass sich die Personen aus ihrer Gruppe am Münchner Flughafen oder im Flugzeug angesteckt hätten (Beil./CS).

Am **05.03.2020** waren im Land Tirol von 419 Verdachtsfällen 27 offen und 0 positiv. Davon entfielen auf den Bezirk Landeck 7 Verdachtsfälle und 2 offene.

Mit Stand **05.03.2020**, 16:00 Uhr, lautete die Definition von Kontaktpersonen gemäß BMSGPK (Beilage ./4 = ./F):

"Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtige) sind Personen mit einem wie unten definierten Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Fall oder Covid-19-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt): Kontagiösität beginnt 2 Tage vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome).

1. Kategorie I-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (i.e. Kontaktperson mit hohem Infektionsrisiko), definiert als

- Haushaltskontakte eines Covid-19-Falls
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem Covid-19-Fall hatten
- Personen, die ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines Covid-19-Falls hatten (z.B. Anhusten, Berühren benutzter Papiertaschentücher mit bloßen Händen)
- Personen, die Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem Covid-19-Fall in einer Entfernung von ≤ 2 Meter und einer Dauer von mehr als 15 Minuten hatten
- Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer eines Krankenhauses) mit einem Covid-19-Fall für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von ≤ 2 Meter zum Covid-19-Fall aufgehalten haben
- Gesundheitspersonal oder andere Personen, die einen Covid-19-Fall direkt betreut haben oder Laborpersonal, das mit Proben eines Covid-19-Falls gearbeitet hat, ohne dabei die empfohlene persönliche Schutzausrüstung zu tragen oder wenn eine Kontamination trotz persönlicher Schutzausrüstung vermutet wird
- Personen mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug:
 - Passagiere, die in der selben Reihe wie ein Covid-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen sind, unabhängig von der Flugzeit
 - Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern eine der oben angeführten Kontaktarten zutrifft

Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I:

- Namentliche Registrierung und Erhebung von Telefonnummer, E-Mail-adresse, Berufsort, Berufstätigkeit und Wohnverhältnissen.
- Informationsschreiben an diese Kontaktpersonen über
 - Covid-19-Krankheitshild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken,
 - Vorgang der Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes
 - Verhalten im Rahmen der häuslichen Absonderung
- Behördliche Absonderung: seitens der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Absonderungsbescheid zu erlassen!

Reduktion der Kontakte zu anderen Personen durch häusliche Absonderung, d.h.

- kein Verlassen der Wohnung
 - bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung (andere als respiratorische Erkrankung, siehe hierfür unten), ist telefonisch 1450 oder 144 zu verständigen und diese über den infektions-epidemiologischen Status („behördlich deklarierte Covid-19-Kontaktperson“) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären; im Fall eines Krankentransportes in einer Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen (an Wochentagen während Öffnungszeiten, am Wochenende durch eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 14 nach dem letzten kontagiösen Kontakt, via
 - zweimal tägliches Messen der Körpertemperatur
 - Optional Führen eines Tagebuchs bezüglich respiratorischer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und gegebenenfalls Kontakten zu weiteren Personen
- Treten innerhalb der 14 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem Covid-19-Fall respiratorische Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall.

- Die respiratorisch-symptomatische Kontaktperson (= Verdachtsfall) hat über das Auftreten der Symptome die zuständige Gesundheitsbehörde sofort zu benachrichtigen (an Wochentagen während der Öffnungszeiten, am Wochenende durch entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Für die diagnostische Abklärung soll die respiratorisch-symptomatische Kontaktperson (= Verdachtsfall) telefonisch 1450 oder 144 verständigen und diese über ihren infektionsepidemiologischen Status („Covid-19-Verdachtsfall“) informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären (dringende Empfehlung: diagnostische Abklärung im Rahmen der häuslichen Absonderung unter strikter Einhaltung der adäquaten Schutzmaßnahmen, sofern die Situation und der Gesundheitszustand dies zulassen, ansonsten Transport in eine Krankenanstalt).
- Erbringt die virologische Untersuchung keinen Nachweis von

SARS-CoV-2 ist die häusliche Absonderung bzw. je nach Diagnose/Gesundheitszustand die Isolierung im betreuenden Krankenhaus bis zum Tag 14 fortzuführen.

- Ende der häuslichen Absonderung, wenn innerhalb der 14 Tagen nach dem letzten kontagiösen Kontakt keine respiratorischen Symptome aufgetreten sind.

2. Kategorie II-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition

(i.e. Kontaktperson mit niedrigem Infektionsrisiko), definiert als:

- Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer, Patienten/Untersuchungszimmer) mit einem Covid-19-Fall kürzer als 15 Minuten oder in einer Entfernung von MEHR als 2 Metern zum Covid-19-Fall aufhalten.

- Personen, die Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem Covid-19-Fall in einer Entfernung von ≤ 2 Meter und einer Dauer von weniger als 15 Minuten hatten.

- Personen, die sich im selben Flugzeug wie ein Covid-19-Fall aufgehalten hat, bei der aber Kontaktarten, wie diese bei Kategorie I-Kontaktpersonen definiert sind, NICHT zutreffen.

Empfohlenes Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie II

- Namentliche Registrierung und Erhebung von Telefonnummer, E-Mail, Berufsort, Berufstätigkeit und Wohnverhältnisse

- Informationsschreiben an diese Kontaktpersonen über Covid-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken (z.B. Husten-Nies-Schnäuz-Etikette)

- Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 14 nach dem letzten kontagiösen Kontakt (Verwendung von Tagebuch optional)

- Aufforderung, soziale Kontakte und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel freiwillig stark zu reduzieren und die wesentlichen Kontakte und Gesprächskontakte zu notieren.

- Nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann auch eine Fernhaltung (Verkehrsbeschränkung) bei Kategorie II-Kontaktpersonen als infektionsepidemiologisch gerechtfertigt eingestuft werden.

Als Verkehrsbeschränkung gilt die Fernhaltung von:

- . Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten,
- . Benützung öffentlicher Transportmittel,
- . Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen.

- Treten innerhalb der 14 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem Covid-19-Fall respiratorische Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall.

. Die respiratorisch-symptomatische Kontaktperson (= Verdachtsfall) hat über das Auftreten der Symptome die zuständige Gesundheitsbehörde sofort zu benachrichtigen (an Wochentagen während der Öff-

nungszeiten, am Wochenende eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).

. Für die diagnostische Abklärung soll die respiratorisch-symptomatische Kontaktperson (= Verdachtsfall) telefonisch 1450 oder 144 verständigen und diese über ihren infektionsepidemiologischen Status („Covid-19-Verdachtsfall“) informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären (dringende Empfehlung: diagnostische Abklärung im häuslichen Umfeld unter strikter Einhaltung der adäquaten Schutzmaßnahmen, sofern die Situation und der Gesundheitszustand dies zulassen, ansonsten Transport in einer Krankenanstalt).

. Erbringt die virologische Untersuchung keinen Nachweis von SARS-Cov-2 ist der Patient weiterhin als Kontaktperson Kategorie II bis Tag 14 zu handhaben.

Empfohlenes Vorgehen für Gesundheitspersonal

Ungeschützter Kontakt mit einem Covid-19-Fall oder SARS-Cov-2-Proben:

. entspricht Kontaktperson der Kategorie I (siehe dort)

Geschützter Kontakt mit einem Covid-19-Fall oder SARS-Cov-2-Proben unter Einhaltung adäquater empfohlener Schutzausrüstung:

. Namentliche Registrierung und Erhebung von Telefonnummer, E-Mailadresse, Berufsort und Berufstätigkeit sowie Wohnverhältnissen

. Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes und Selbstisolation bei Auftreten von respiratorischen Symptomen (dann Vorgehen wie bei Verdachtsfall).

Empfohlenes Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie III (= Reiserückkehrer¹ aus Risikogebieten*)

¹ Ein Reiserückkehrer aus Risikogebieten ist eine Person, die gesellschaftlich in Österreich verankert und Bestandteil der österreichischen Gesellschaft ist. Touristen werden bei Einreise am Flughafen Wien informiert und werden nicht generell aktiv erfasst. Sie unterliegen keinen Beschränkungen.

* siehe aktuelle Definition der Risikogebiete auf der Webseite des Sozialministeriums).

- Keine aktive Identifizierung von Reiserückkehrern aus einem Covid-19-Risikogebiet durch die Gesundheitsbehörde (Ausnahme: Entry-Screening am Flughafen Wien-Schwechat, hier erfolgt jedoch keine aktive Weiterleitung der personenbezogenen Daten an die Bezirksverwaltungsbehörde)

- Im Falle passiver Identifizierung wie z.B.

. Reiserückkehrer meldet sich freiwillig bei Gesundheitsbehörde oder AGES-Hotline

. Reiserückkehrer wird von einer Institution (z.B. Universität, Studentenheim, Kindergarten, Krankenanstalten) mit dessen Einverständnis an Gesundheitsbehörde gemeldet

Empfohlenes Vorgehen für passiv identifizierte Reiserückkehrer:

- Namentliche Registrierung und Erhebung von Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufsort, Berufstätigkeit und Wohnverhältnissen (auf Basis

des Einverständnisses der betroffenen Person bzw. des Erziehungsberechtigten)

. Informationsschreiben [...]

. Aufforderung zur Selbst-Überwachung [...]

. Aufforderung, soziale Kontakte und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in den 14 Tagen nach der Ausreise von einem Covid-19-Risikogebiet freiwillig stark zu reduzieren und die wissentlichen Kontakte und Gesprächskontakte zu notieren.

- Information an anfragende Institutionen, die keine Namensnennung des Reiserückkehrers durchführen:

. Aufforderung durch die Institution an den Reiserückkehrer, sich freiwillig bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden bzw. wenn keine Meldung erfolgt und somit keine allfällige behördliche Verkehrsbeschränkung durchgeführt werden kann, Aufforderung soziale Kontakte und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in 14 Tagen nach der Ausreise von einem Covid-19-Risikogebiet freiwillig stark zu reduzieren und die wissentlichen Kontakte und Gesprächskontakte zu notieren.

- Nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann auch bei freiwilliger Bekanntgabe der personenbezogenen Daten eine Fernhaltung (Verkehrsbeschränkung) wie bei Kategorie II-Kontaktpersonen als infektionsepidemiologisch gerechtfertigt eingestuft werden.

Als Verkehrsbeschränkung gilt die Fernhaltung von

. Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten,

. Benützung öffentlicher Transportmittel,

. Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen

- Treten innerhalb 14 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem Covid-19-Fallpatient respiratorische Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und ist bei dessen Kontaktpersonen vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall (siehe Kategorie I/II)" (Beil./F = ./4).

Am **06.03.2020** um **11:51 Uhr** bat der TVB mit einem Rundmail an alle Vermieter in Ischgl diese darum, „Kommentare/Bemerkungen - vor allem in den sozialen Netzwerken (z.B. Ischgl-Gruppe auf Facebook) - zu vermeiden“ mit der Begründung des Bemühens „um eine einheitliche Kommunikation zum Thema Corona-Virus“ (Beil./CQ):

Aufgrund der von der Botschaft Kopenhagen übermittelten Information, wonach seitens Island eine Reisewarnung für Ischgl ausgesprochen wurde, wurde der Einsatz-

stab der PI Ischgl informiert und diesem am **06.03.2020** von der LPD Tirol um **12:11 Uhr** der Fragebogen für Erkrankungsfälle übermittelt, welcher nach Erhalt der Personendaten der 8 positiv getesteten isländischen Gäste auszufüllen sei. Dieser Fragebogen diene der Ausmittlung etwaiger Kontaktpersonen (Seite 3 der Beil./8).

Am 06.03.2020 um **12:44 Uhr** ersuchte die Landessanitätsdirektion das BMSGPK dringend um die Namen der 14 erkrankten Isländer, die in Ischgl waren, damit die Hotellisten abgeglichen werden können (Beil./DF). Um **13:09 Uhr** übermittelte das BMSGPK eine Liste an die Landesamtsdirektion, die die Namen der Gäste beinhaltete, das Anreisedatum, das jeweilige Hotel und das von den Gästen angegebene Datum des Symptombeginns (Seite 15ff der Beil./7). Zwei der Gäste waren am 21.02.2020 in Ischgl angereist und am 01.03.2020 via München abgereist, wobei bei einem der Beginn der Symptome mit 26.02.2020 angegeben war, beim zweiten mit 03.03.2020. Die übrigen Gäste waren am 22.02.2020 angereist. Einer davon reiste am 01.03.2020 ab und gab den Beginn der Symptome mit 01.03.2020 an. Die Übrigen reisten am 29.02.2020 ab, wobei einer davon den Beginn der Symptome mit 29.02.2020 angab, 4 mit 02.03.2020 und 2 mit 03.03.2020. Alle reisten mit dem Flugzeug via München nach Island zurück (siehe oben Seite 15ff der Beil./7).

Da die Daten der erkrankten isländischen Gäste am Vormittag des 06.03.2020 noch nicht bekannt waren, wurde der ortsansässige Arzt angehalten, zusätzlich bei allen Patienten, bei denen die klinische Symptomatik eines Infektes festgestellt wurde, einen Rachenabstrich durchzuführen (Seite 2 Absatz 5 der Beil./BR). Damit führte der

Amtsarzt zusätzliche, über die Vorgaben des BMSGPK hinausgehende Maßnahmen durch, da eine Testung nach den damals geltenden Regelungen in Fällen, in denen nur Symptome von Covid-19 ohne zusätzliche Risikoindikatoren festgestellt wurden, nicht vorgesehen war (Beil./BR).

Die oben angeführte Liste der betroffenen isländischen Personen wurde am **06.03.2020** um **14:33 Uhr** an die PI Ischgl weitergeleitet. Die Polizei begann daraufhin (in Zivil) anhand der Fragebögen mit der Ausmittlung von Kontaktpersonen in den von Island bekanntgegebenen Hotels. Aus zwei Mails betroffener Gäste, die um 13:11 Uhr bei einem Hotel einlangten und an die BH Landeck weitergeleitet wurden, las man neuerlich sinngemäß heraus, die Personen hätten sich vermutlich beim Heimflug angesteckt (Beil./8). Gegen **17:10 Uhr** langten auf der PI Ischgl die ausgefüllten Fragebögen ein. Lediglich ein Zimmermädchen im Hotel M. hatte angegeben, seit einer Woche leichten Husten und Halsweh zu haben. Davon verständigte die PI Ischgl um **17:20 Uhr** den zuständigen Amtsarzt, der anordnete, dass das Zimmermädchen im Personalzimmer verbleiben und nicht arbeiten solle. Sie sei wie ein Verdachtsfall zu behandeln und zu testen, die PI Ischgl solle über die Leitstelle Tirol eine Testung veranlassen. Die Leitstelle Tirol teilte mit, dem zuständigen Arzt im Krankenhaus Zams zufolge könne am 06.03.2020 keine Testung mehr durchgeführt werden, die Testung könne am Vormittag des 07.03.2020 stattfinden. Die PI informierte den Amtsarzt, der mit der Vorgehensweise einverstanden war. Die PI Ischgl informierte die Hotelbesitzerin abermals telefonisch, dass sich das Zimmermädchen im Personalzimmer aufhalten müsse und nicht arbeiten dürfe (Beil./8 = Beil./BU).

Am Abend des **06.03.2020** langte beim PI Ischgl das Mail eines betroffenen isländischen Urlaubsgastes ein, wonach am 27.02.2020 eine Gruppe von 12 isländischen Urlaubsgästen das Lokal Kitzloch in Ischgl besucht habe und nunmehr 10 dieser Personen positiv auf Corona getestet worden seien (Beil./CT). Diese Information wurde umgehend an den Einsatzstab der LPD Tirol sowie an die Sicherheitsbehörde weitergeleitet. Eine erste ärztliche Abklärung ergab grippeähnliche Symptome bei einer Person aus dem Lokal Kitzloch, von der der ortsansässige Arzt einen Abstrich nahm. Es handelte sich um einen im Kitzloch beschäftigten Kellner.

Am Samstag, den **07.03.2020**, kam der Epidemiarzt nach Ischgl, holte den abgenommenen Abstrich und nahm einen weiteren Abstrich bei dem Kellner ab.

Am **07.03.2020** um **19:45 Uhr** teilte der Journaldienst der BH Landeck mit, dass die Auswertung des Abstriches der Person aus dem Lokal **Kitzloch** ein **positives** Ergebnis im Hinblick auf Corona ergeben habe (Beil./9; ID 4 auf Seite 1 der Beil./AH).

Es handelte sich um die erste Person, die in Ischgl selbst auf das Coronavirus positiv getestet wurde (Beil./9, Beil./BR).

Die PI Ischgl führte daraufhin nach Absprache mit dem Einsatzstab und dem Amtsarzt Kontaktbefragungen durch: Von den 19 ermittelten Kontaktpersonen wiesen 10 Arbeitskräfte des Kitzloch und 1 Besucher Symptome auf, 8 Personen nicht. Alle 19 Personen wurden angewiesen, sich bis zur Kontaktaufnahme der Gesundheitsbehörde in ihren Unterkünften aufzuhalten. 16 dieser Personen waren in

Am **07.03.2020** war von 8 erfassten Verdachtsfällen im Bezirk Landeck keiner offen (Beil./10). Der **einzig bekannte positive Fall in Ischgl** war der oben genannte Kellner des Kitzloch (Seite 1 der Beil./AH), dessen positives Ergebnis, wie bereits oben festgestellt, um 19:45 Uhr des 07.03.2020 vorlag.

Am **07.03.2020** um **22:42 Uhr** informierte der Leiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit u.a. den TVB, dass - betreffend den erkrankten Kellner des Kitzloch - folgende Medieninformation soeben an die Medien übermittelt wurde (Beil./CX):

„Norweger im Bezirk Landeck am Coronavirus erkrankt

36-jähriger wurde positiv getestet und von Gesundheitsbehörden bereits isoliert.

*Ein Norweger ist heute im Bezirk Landeck im Gemeindegebiet von Ischgl positiv auf eine Coronavirus-Erkrankung getestet worden. „Der 36-Jährige wurde umgehend isoliert und wird zur weiteren Behandlung in die Infektiologie der Innsbrucker Klinik gebracht“, informiert (...) von der Landessanitätsdirektion, und ergänzt: „Auch in diesem Fall ist der Krankheitsverlauf sehr mild.“ In engster Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden werden nun weitere Erhebungen durchgeführt und im Detail die möglichen Kontaktpersonen des Norwegers identifiziert. Enge Kontaktpersonen aus dem Arbeitsumfeld des 36-Jährigen, **der in Ischgl in einer Bar arbeitet** (Anm:Hervorhebung durch Gericht), wurden bereits unter Quarantäne gestellt und werden für 14 Tage isoliert. Weitere Kontaktpersonen, die nicht zum engen Kreis zählen, werden über einzuhaltende Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen informiert und sich angehalten, wie auch enge Kontaktpersonen ihren Gesundheitszustand für die kommenden zwei Wochen zu beobachten. Damit sind in Tirol aktuell sechs Personen am Coronavirus erkrankt, zwei Personen sind nach einer Corona-Erkrankung mittlerweile wieder völlig gesund.“*

Am **08.03.2020** erging eine weitere Medieninformation mit folgendem Inhalt (Beil./AM):

„Erhebungen zu am Coronavirus erkrankten Norweger im Bezirk Landeck weiter im Gange

Personen mit Symptomen, die sich von 15.2. bis 7.3. in der betroffenen Bar befunden haben, können sich an Gesundheitshotline 1450 wenden.

Gestern Abend wurde bekannt, dass ein Norweger im Bezirk Landeck positiv auf eine Coronavirus-Erkrankung getestet wurde. Die gesundheitsbehördlichen Erhebungen dazu sind derzeit weiter im Gange. Fest steht, dass der 36-jährige als Barkeeper im Kitzloch in Ischgl

gearbeitet hat.

„Eine Übertragung des Coronavirus auf Gäste der Bar ist aus medizinischer Sicht eher unwahrscheinlich“, informiert (...) von der Landessanitätsdirektion Tirol. (...)“

Am Morgen des **08.03.2020** (Sonntag) wurde die weitere Vorgangsweise mit dem Amtsarzt, der nach Ischgl gekommen war, besprochen. Sämtliches Personal des Lokales Kitzloch befand sich in häuslicher Quarantäne; die entsprechenden Bescheide wurden seitens der BH Landeck der PI Ischgl zur Zustellung übermittelt. Mit der Landessanitätsdirektion wurde vorerst festgelegt, dass das Lokal Kitzloch nur dann für Barbetrieb geöffnet werden könne, wenn sämtliches Personal durch nicht betroffenes Personal ersetzt und eine Flächendesinfektion durchgeführt werde. Allen 19 erfassten Personen wurden Abstriche abgenommen (Beil./9).

Es wurde eine Flächendesinfektion im Lokal Kitzloch durchgeführt. Da der Betreiber das gesamte Personal austauschte, durfte er den Betrieb im Kitzloch vorerst ab 08.03.2020 abends wieder aufnehmen (Seite 3 der Beil./BR).

In Tirol waren am **08.03.2020** von 608 Verdachtsfällen 16 offen, und 6 als positiv erfasst; davon entfielen auf den Bezirk Landeck 10 Verdachtsfälle (0 offen, 2 positiv) (Beil./10).

Am **09.03.2020** um **10:00 Uhr** fand eine Stabssitzung Landeseinsatzleitung statt, in der unter anderem besprochen wurde, dass hinsichtlich der Auswertung der Abstriche ein System der Priorisierung geschaffen werden soll und Proben mit weitreichenden Auswirkungen, wie bei Schulen oder Ischgl, vorgezogen werden müssen (Beil./DD).

Am **09.03.2020**, gegen **14:30 Uhr** lagen die Ergebnisse

der Testungen der Kontaktpersonen vor, 16 davon waren positiv. Daraufhin ordnete die BH Landeck am selben Tag mittels Bescheid die **Schließung des Lokals Kitzloch** mit sofortiger Wirkung bis zumindest einschließlich 15.03.2020 an (Beil./11, Seite 3 der Beil./BR, Beil./DE).

Am **09.03.2020** um **15:30 Uhr** waren in Tirol von 746 Verdachtsfällen 73 offen und 23 positiv; davon entfielen auf den Bezirk Landeck 43 Verdachtsfälle (18 offen, 17 positiv) (Beil./10).

Am **10.03.2020** waren von 802 Verdachtsfällen in Tirol 78 offen und 25 positiv, davon entfielen weiterhin 17 positive auf den Bezirk Landeck (Beil./10).

Mit **Verordnung** der BH Landeck vom **10.03.2020** wurden Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 EpiG angeordnet. Folgende Maßnahmen wurden verordnet (Beil./12, ./DL):

„§ 1 a) Es wird eine Beschränkung des Personenverkehrs für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhältigen Personen insofern verfügt, dass von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie insbesondere jene des Kraftfahrlinienverkehrs, des Schibuslinienverkehrs sowie der Kabinen-Seilbahnanlagen jeweils nur die Hälfte der vorgeschriebenen Personkapazitäten befördert werden dürfen.

b) Zudem ist bei allen in der Gemeinde Ischgl gewerbebehördlich bewilligten Apres-Ski-Lokalen der Apres-Ski-Betrieb unverzüglich einzustellen.“

Das Zuwiderhandeln wurde unter Strafe gestellt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der Überwachung dieser Beschränkungen beauftragt (Beil./12).

Die Verordnung wurde am **11.03.2020** morgens an der Amtstafel angeschlagen und trat damit zu diesem Zeitpunkt in Kraft (Seite 73f der Beil./AN).

Mit **Verordnung** der BH Landeck vom **11.03.2020** wurde gemäß § 15 EpiG als Maßnahme gegen das Zusammenströmen

größerer Menschenmengen Folgendes angeordnet (Beil./13, ./DN):

*„§ 1 Die Durchführung von **Veranstaltungen** im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum mit sich bringen, werden untersagt. (...)“*

Übertretungen der Verordnung sind danach als Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 EpiG zu bestrafen (Beil./13). Gemäß § 4 trat die Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Sie wurde am **11.03.2020** kundgemacht (Seite 74 der Beil./AN).

Am **11.03.2020** ab **16:00 Uhr** führte die PI Ischgl Kontrollen hinsichtlich dieser beiden Verordnungen durch. Dabei stellte sie fest, dass sich die meisten Après-Ski Betriebe an die Verordnung hielten, zwei Lokale jedoch beschränkten Betrieb durchführten, indem sie vor der Türe ausschenkten bzw. sich Gäste dort aufhielten. Beide Betreiber teilten der PI nach Kontaktaufnahme mit, dass sie jeweils ein Restaurant betreiben würden, eine Après-Ski Bewilligung liege nicht vor. Die PI informierte sämtliche Lokalbesitzer über die Verordnung vom 11.03.2020. Die Menschen in Ischgl strömten am 11.03.2020 vor den (geschlossenen) Lokalen zusammen. Eine zwangsweise Durchsetzung der Verordnung vom 11.03.2020 hinsichtlich des Zusammenströmens erschien der PI aufgrund des wetterbedingt starken Personenverkehrs und des Umstandes, dass damit lediglich eine Verlagerung der Menschenansammlungen erzielt würde, nicht verhältnismäßig (Beil./DM).

Am **11.03.2020** waren von 965 Verdachtsfällen in Tirol 148 offen und 40 positiv, davon entfielen auf Landeck 79 Verdachtsfälle, 32 offene und 25 als positiv registrierte Fälle (Beil./10). Am **12.03.2020** waren von 1245 Verdachts-

fällen in Tirol 178 offen und 79 positiv, davon entfielen auf Landeck 142 Verdachtsfälle, 67 offene und 42 als positiv registrierte Fälle (Beil./10).

Am **11.03.2020** hielt der Tiroler Landeshauptmann eine Pressekonferenz ab, in der er auf die Anzahl der Infizierten hinwies und auch darauf, dass der Großteil der Neuinfektionen aus dem Umfeld von Ischgl stamme. Er kündigte an, dass aufgrunddessen ab 14.03.2020 der Schibetrieb in Ischgl untersagt werden würde. Am 11.03.2020 sandte der Landeshauptmann auch eine Videobotschaft aus, in der er ausführte: „Wir haben auch einen Hotspot, was diesen Virus betrifft. In Tirol sind von 55 positiv getesteten 35 vom Bereich Ischgl. Deshalb hat heute die Bezirkshauptmannschaft angeordnet, dass ab dem Samstag (Anm.:14.03.2020) der Skibetrieb für 2 Wochen untersagt ist.“ (Seite 24 der Beil./AN).

Mit **Verordnung** der BH Landeck vom **12.03.2020** wurde gemäß § 15 und § 24 EpiG folgendes angeordnet (Beil./14, ./DP):

„§ 1 a) Für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhältigen Personen wird die Beförderung mit jenen Kursen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Schibusverkehrs dienen, sowie mit Seilbahnanlagen verboten. Ausgenommen sind jene Kurse, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personenverkehrs dienen.

b) Weiters wird für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhältigen Personen der Besuch sämtlicher im Gemeindegebiet befindlichen Gastgewerbebetriebe, die rein der Unterhaltung dienenden Aktivitäten darbieten verboten. Diese Maßnahmen gelten innerhalb der Betriebsräume und außerhalb auf den Freiterrassen, Gastgärten und den vorgelagerten Freiflächen.

Ausgenommen sind Gastgewerbebetriebe, deren Schwerpunkt auf die Verabreichung von Speisen liegt und die damit der Grundversorgung der Bevölkerung dienen. (...)“

Das Zuwiderhandeln wurde unter Strafe gestellt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der

Überwachung dieser Beschränkungen beauftragt (Beil./14).

Die Verordnung trat gemäß § 3 am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl in Kraft. Die Verordnung wurde am **14.03.2020** morgens an der Amtstafel angeschlagen (Seite 75 der Beil./AN).

Mit **Verordnung** der BH Landeck vom **13.03.2020** verschärfte die BH Landeck diese in der Verordnung vom 12.03.2020 enthaltenen Beschränkungen, indem sie die in § 1 lit a) enthaltenen Bestimmungen für die Bewohner aller Gemeinden des Bezirks Landeck sowie für die in diesen Gemeinden aufhältige Personen anordnete. Das Verbot in lit b) wurde um einen Absatz erweitert, in dem zusätzlich die Schließung *„aller Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken, insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementshäuser, Restaurants, Cafes, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze“* angeordnet wurde. Ausgenommen war die Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung. Das Zuwiderhandeln wurde unter Strafe gestellt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der Überwachung der Beschränkungen beauftragt (Beil./15 = ./AB). Gemäß § 3 trat die Verordnung am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft. Die Verordnung wurde an der Amtstafel in Ischgl am **13.03.2020 nach 15:42 Uhr** angeschlagen (Seite 76 der Beil./AN).

Am **13.03.2020** um **10:20 Uhr** hielt der Tiroler Landeshauptmann eine weitere Pressekonferenz ab, in der er das Ende der Wintersaison in ganz Tirol am 15.03.2020 ankündigte und an die Urlaubsgäste appellierte, „morgen“ (Anm. Samstag 14.3.2020) zu Hause zu bleiben und Tirol später

einmal wieder zu besuchen. Er habe am 13.03.2020 mit dem Bundeskanzler bereits über Videokonferenz Gespräche geführt, der heute noch eine Pressekonferenz geben werde. Die Tiroler Seilbahnen würden, sagte der Landeshauptmann in seiner Pressekonferenz, mit Ablauf des 15.03.2020 geschlossen und die Beherbergungsbetriebe spätestens mit Ablauf Montag, damit eine gesonderte Abreise möglich sei (Seite 25f Beil./AN).

Am **13.03.2020** verkündete der damalige Bundeskanzler um **14:00 Uhr** auf einer Pressekonferenz, die er gemeinsam mit dem damaligen Gesundheitsminister und Innenminister abheilt, dass das Paznauntal und St. Anton am Arlberg unter Quarantäne gestellt werden und diese Gebiete ab sofort isoliert werden. Österreicherinnen und Österreicher, die unter anderem in der Gemeinde Ischgl leben, österreichische Urlauberinnen und Urlauber sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betroffenen Gemeinden würden selbstverständlich bestens versorgt und würden schon in 14 Tagen die Möglichkeit haben, ihr gewohntes Leben wieder fortzusetzen (Seite 27 Beil./AN).

Der Innenminister gab im Laufe dieser Pressekonferenz nach den Ausführungen des Bundeskanzlers bekannt, dass ausländische Gäste, die sich jetzt in dieser Gegend aufhalten, abreisen dürfen, diese aufgefordert würden, nicht anzuhalten, sondern zügig ihren Weg in die Heimat zu suchen. Ferner gab er bekannt, dass die Identität der ausländischen Gäste festgestellt würde, den Gesundheitsbehörden der Herkunftsländer gemeldet würde, dass sich diese Personen am Heimweg befinden, mit dem Auftrag, sich unter häusliche Isolierung zu stellen (Beil./DR).

Den Landeshauptmann von Tirol hatte der Bundeskanz-

ler kurz vor der Pressekonferenz telefonisch von den beabsichtigten Maßnahmen der Quarantäne informiert.

Für diese Ankündigung musste aber noch von der BH Landeck eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Diese lag zum Zeitpunkt der Pressekonferenz noch nicht vor:

Mit **Verordnung** der BH Landeck vom **13.03.2020** wurden für das **Paznauntal** (Galtür, Ischgl, Kappl und See) und die Gemeinde St. Anton am Arlberg weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen gemäß § 24 EpiG angeordnet, „um eine geordnete Rückkehr der Gäste in die Heimatländer sicherstellen zu können, den Verbleib einer relevant großen Menschenmenge in den Hotspot-Gebieten zu unterbinden und gleichzeitig aber eine mögliche zusätzliche Verbreitung der SARS-VoV-2 durch Heimreisen bzw. in den Gemeinden einzudämmen“. Darin wurde angeordnet (Beil./16 = ./AA).

„ § 1 a) die Zu- und Abfahrt ins Paznauntal und nach St. Anton am Arlberg wird mit Ausnahme der unter lit. b angeführten Bestimmung verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Personal der Tourismusbetriebe und für Gäste aus Österreich.

Davon ausgenommen werden (Einsatz-)Fahrten der Blaulichtorganisationen, allgemeine Versorgungsfahrten (...) und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (...), Fahrten zur Erfüllung der täglichen Bedürfnisse und Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge, sowie Alten- und Krankenpflege und individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. Dialysepatient etc.).

b) Sonderregelung für Urlaubsgäste aus dem Ausland:

Das gesamte Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a.A werden insofern verkehrsbeschränkt, als für ausländische Gäste die Abfahrt aus den betroffenen Gebieten (Paznauntal und die Gemeinde St. Anton am Arlberg) nur mehr kontrolliert und nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein wird.

Im Rahmen der Regelung für das Abreisemanagement ist für jeden abreisenden Gast aus dem Paznauntal oder der Gemeinde St. Anton a.A. in das Ausland das beiliegende Formular mit den wesentlichen Kontaktdaten auszufüllen und an den Kontrollpunkten der Exekutive vorzuweisen.“

In der Verordnung wurden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der Überwachung der Beschränkun-

- 80 -

gen beauftragt und eine Strafbestimmung für Zuwiderhandeln festgelegt. Gemäß § 3 trat die Verordnung am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der BH in Kraft (Beil./16 = ./AA). Die Verordnung wurde am **13.03.2020 nach 19:20 Uhr** an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl angeschlagen und trat damit in Kraft (Seite 76 der Beil./AN).

Am **13.03.2020** waren von 1541 Verdachtsfällen in Tirol 247 offen und 129 positiv, davon entfielen auf Landeck 193 Verdachtsfälle, 77 offene und 69 als positiv registrierte Fälle (Beil./10).

Nach dieser Pressekonferenz kam es zur überstürzten Abreise sowohl österreichischer als auch ausländischer Gäste sowie von Tourismuspersonal.

Um **14:52 Uhr** mailte der TVB an alle Vermieter (Beil./DX):

Liebe Vermieter,

Bitte teilt euren Gästen mit, dass bis auf Weiteres nur Verkehrskontrollen in Ulmich stattfinden. Dies gilt für alle Gäste, Mitarbeiter und Einheimische.

Eine Abreise ist aktuell ungehindert möglich."

Dem TVB wurde am 13.03.2020 um **16:29 Uhr** per E-Mail das Gästerausreiseblatt für ausländische Gäste übermittelt, das diese vor ihrer Abreise ausfüllen sollten. Gleichzeitig wurde darin informiert, welche Veranlassungen vom TVB hinsichtlich ausländischer Gäste zu treffen sind. In einer „Anmerkung“ heißt es darin zu österreichischen Gästen: „Österreichische Gäste dürfen derzeit nicht abreisen!“ (Beil./DW).

reiste aufgrunddessen nicht - wie ur-

sprünglich geplant - am Samstag, dem 14.03.2020, sondern bereits am Freitag, dem **13.03.2020** aus Ischgl ab (Beil./EE).

Er nahm für seine Ausreise den Bus nach Landeck, der schon in Ischgl überfüllt war und nur sehr langsam vorankam.

Er hatte während seines gesamten Aufenthaltes nie das Lokal Kitzloch besucht.

Am 17.03.2020 bekam er erste Symptome. In der Folge wurde er positiv auf das Coronavirus getestet. Mittels Bescheid der BH Gänserndorf vom 22.03.2020 wurde seine Absonderung am Wohnsitz angeordnet (Beil./AD). Am 26.03.2020 wurde er im Landeskrankenhaus Hollabrunn aufgenommen, am 27.03.2020 auf die Intensivstation verlegt. Zuletzt wurde er noch am 06.04.2020 ins Landeskrankenhaus St. Pölten - Intensivabteilung transportiert, wo er jedoch am 10.04.2020 verstarb (Beil./V - ./X).

Wann und wo sich der Kläger infiziert hat, ist nicht bekannt.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt gründet sich auf ausdrückliche Außerstreitstellungen und auf die jeweils in Klammern angeführten Urkunden. Die getroffenen Feststellungen lassen sich aus den zitierten unbedenklichen Urkunden ableiten. Im Übrigen liegt zum zeitlichen Ablauf größtenteils inhaltsgleiches bzw. unbestritten gebliebenes Vorbringen der Parteien vor.

Das Klagebegehren ist bereits aufgrund des Vorbringens beider Parteien spruchreif, weshalb sich die Durch-

führung eines weiteren Beweisverfahrens erübrigte. Weitere Feststellungen waren aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich (auch die getroffenen Feststellungen wären grundsätzlich aus diesem Grund nicht erforderlich, wurden jedoch zum besseren Verständnis - zumal es sich um den ersten Prozess in einer Reihe zahlreicher weiterer anhängiger Verfahren zum gleichen Themenkreis handelt - getroffen).

Wann und wo sich [REDACTED] [REDACTED] infizierte, steht nicht fest, ist aber auch irrelevant für diese Entscheidung, da das Klagebegehren schon aus den nachstehenden rechtlichen Gründen abzuweisen war. Auch dazu erübrigte sich daher eine weitere Beweisaufnahme. Diesbezüglich wird auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.

Die zahlreichen vorgelegten Zeitungsberichte sind nicht zum Beweis der Richtigkeit der darin enthaltenen Berichterstattung, sondern nur zum Beweis für die diesbezügliche Berichterstattung geeignet, weshalb daraus keine inhaltlichen Feststellungen abgeleitet werden konnten.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Artikel 23 Abs 1 B-VG haften der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Der Gesetzgeber hat gemäß Art 23 Abs 4 B-VG das in Art 23 Abs 1 bis 3 B-VG vorgesehene Amtshaftungsrecht näher auszuführen.

Diese Verfassungsbestimmung wurde mit § 1 Abs 1 AHG ausgeführt. Der Ausdruck „wem immer“ ist dabei nicht an-

ders zu sehen als der Ausdruck „jedermann“ in § 1295 Abs 1 ABGB. Dieser ist aber nach der Rsp einschränkend zu verstehen, wobei sich die Beschränkung auf den geschützten Personenkreis am Schutzzweck der Norm orientiert. Ohne Heranziehung des Schutzzwecks der Norm würde auch im Amtshaftungsrecht die Uferlosigkeit der Haftpflicht drohen (vgl *Schragel*, AHG³ (2002) Rz 130 mwN).

Der Bund haftet im Rahmen der Amtshaftung somit nur für Schäden der vom Schutzzweck der jeweiligen Norm umfassten Personenkreise. Es sind daher grundsätzlich nur unmittelbar Geschädigte zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Eine Haftung für rechtswidriges Verhalten tritt außerdem nur für Schäden ein, die die übertretene Verhaltensnorm nach ihrem Schutzzweck gerade verhindern wollte. Derjenige, der Schadenersatzansprüche erhebt, muss vom Schutzzweck der Norm zumindest mitumfasst sein.

Rechtsgrundlage für behördliches Handeln im vorliegenden Fall ist das Epidemiegesetz 1950 in der damals geltenden Fassung BGBl I 37/2018 (EpiG 1950).

Das EpiG 1950 wird als Teil des Gesundheitswesens (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen (Art 102 B-VG). Die Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden handeln funktionell als Bundesbehörden, ebenso die Polizeibehörden, die in Vollziehung des Epidemiegesetzes im Auftrag dieser Behörden einschreiten. Somit ist der Bund, also die Republik Österreich, passiv legitimiert.

Ob die Passivlegitimation des Bundes hinsichtlich des Vorwurfes der unkontrollierten Abreise gegeben ist -

wie dies von der Beklagten mit dem Argument bestritten wurde, dass es entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über das Katastrophenmanagement in Tirol in den Verantwortungsbereich des Landes Tirol falle, einen Plan für eine geordnete Abreise zu erstellen - kann dahingestellt bleiben, da das Klagebegehren aus nachstehenden Gründen abzuweisen war.

Gemäß § 5 Abs 1 EpiG 1950 haben die zuständigen Behörden über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Nach § 6 Abs 1 EpiG 1950 sind bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen; darunter (ua) die Absonderung Kranker (§ 7), die Desinfektion von Gegenständen und Räumen (§ 8), die Untersagung von Veranstaltungen größerer Menschenmengen (§ 15), die Betriebsbeschränkung bzw. -schließung (§ 20) und Verkehrsbeschränkungen für Bewohner von Epidemiegebieten (§ 24).

Die meldepflichtigen Krankheiten sind in § 1 EpiG 1950 aufgezählt, wobei aufgrund der Verordnung vom

26.02.2020 BGBI II. 15/2020 die Anzeigepflicht auch auf mit SARS-Cov-2 betroffene Fälle ausgeweitet wurde.

Der einfache Gesetzgeber ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich befugt, den Schutzzweck von Normen zu definieren und damit Inhalt, Umfang und Zweckrichtung von Amtspflichten (neu) zu regeln.

Die Pflichten der Rechtsträger im EpiG 1950 sind nur im Interesse der Allgemeinheit und nicht im Interesse einzelner Betroffener normiert. Daraus allein, dass eine Amtshandlung, die dem öffentlichen Interesse dient, mittelbar auch die Interessen eines Dritten berührt, ihm zugute kommt und ihm damit als Reflexwirkung pflichtgemäßen Handelns einen Vorteil verschafft, lässt sich noch nicht auf das Vorliegen einer Amtspflicht gerade diesem gegenüber schließen. Ob im Rahmen der Amtshaftung eine Norm gerade auch den Schutz des Geschädigten intendiert, hängt vor allem davon ab, ob bereits eine rechtliche Sonderverbindung zwischen dem Geschädigten und dem Rechtsträger, dessen Organe eine Amtspflicht verletzen, besteht oder ob die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe eine so große und unbestimmte Zahl von Personen betrifft, dass diese der Allgemeinheit gleichzusetzen sind (*Schragel aao mwN*). Es muss daher geprüft werden, ob die Pflichten des Rechtsträgers nur im Interesse der Allgemeinheit oder auch im Interesse einzelner Betroffener normiert sind (1 Ob 73/16s; RIS-Justiz RS0022416; RS0050038 [T21]; RS0022813 [T10, T16]; RS0027553 [T14]; RS0031143 [T7, T19, T22]; RS0049993; RS0050038 [T27]).

Das Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950, beruht im Wesentlichen auf dem Gesetz betreffend die Verhütung

und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, RGBl. Nr. 67/1913. Das EpiG 1950 dient der Bekämpfung und der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Auch den Erläuterungen im Gesetz betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, 22. Blg. Zu StenProtHH 21. Session, 19, ist zu entnehmen, dass Schutzzweck der „wirksame Schutz vor dem Entstehen und der Verbreitung von Volkskrankheiten“ ist.

Schon mit Rücksicht auf die unübersehbare Vielzahl von Personen, die während einer weltweiten Pandemie erkranken können, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er die Durchsetzung individueller Ansprüche vom Epidemiegesetz mitumfasst haben wollte. Dagegen spricht auch der Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen im EpiG 1950, die die Kläger zur Begründung ihrer Ansprüche heranziehen, selbst:

§ 20 leg.cit mit der Überschrift „Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“ normiert:

„§ 20: (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen

würde."

Aufgrund der Verordnung vom 28.02.2020 BGBl II. 74/2020 können die in § 20 Abs 1 bis 3 EpiG bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-Cov-2 getroffen werden.

§ 24 leg.cit mit der Überschrift „Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften“ normiert:

„§ 24: Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.“

In beiden Bestimmungen ist als Schutzzweck jeweils die Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit normiert.

Auch § 7 und § 15 EpiG sprechen von der „Verhütung der Weiterverbreitung“ meldepflichtiger Krankheiten bzw. vom „Schutz vor deren Weiterverbreitung“.

Die Vollziehung des EpiG 1950 betrifft eine so große und unbestimmte Zahl von Personen, dass diese der Allgemeinheit gleichzusetzen ist. Im Interesse dieser Allgemeinheit wurden die Bestimmungen des EpiG 1950 normiert. Damit ist, wie oben ausgeführt, Schutzzweck des EpiG 1950 die Verhütung der Weiterverbreitung der Epidemie (vgl dazu Kopetzki, Zur Zulässigkeit des Rechtswegs gegen die Entnahme und Verwahrung von Gewebeteilen Verstorbener, RdM 2019/30, 25 Seite 28).

Die Rechtsansicht Geroldingers in JBl 2020, 532 ff mwN (Amtshaftung wegen Fehlern bei der Bekämpfung der COVID-19-Epidemie?), wonach seines Erachtens durch das EpiG 1950 der Schutz Einzelner gewährt werden könnte, wird im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht geteilt. Eine überzeugende Begründung findet sich in seinen Ausführungen nicht. Zitiert werden die Materialien zum EpiG aus den Jahren 1911 bis 1913, in denen jedoch nur auf Allgemeininteressen Bezug genommen wird, wie „Gefährdungen der Volksgesundheit“, „Gefahren für das allgemeine Wohl“ sowie „großen Gefahren (...) für das Volkswohl“, ferner „Sicherung der allgemeinen Volkshygiene“ und „Bekämpfung von Volkskrankheiten“. Dies spricht jedenfalls eindeutig für den Schutz nur von Allgemeininteressen. Auch das Argument, laut Materialien müssten die „zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Staatsbürgern notwendigen Maßnahmen“ getroffen werden, führt zu keinem anderen Ergebnis, da hier eben von allen Staatsbürgern und gerade nicht vom Einzelnen die Rede ist. Insgesamt spricht er von Indizien und davon, es sei nicht eindeutig, ob der Gesundheitsschutz des Einzelnen bezweckt wird. Eine überzeugende Begründung wird aus Sicht des Gerichtes nicht angeboten.

Auf das EpiG 1950 gestützte Ansprüche der Kläger scheiden somit mangels Vorliegens eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs aus.

Wenn sich die Kläger mit ihren Ansprüchen darauf stützen, die Beklagte hätte gegen ihre allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten verstoßen bzw. die absolut geschützten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit verletzt, die sich insbesondere aus Art 2 EMRK ergeben

würden, so ist dazu Folgendes auszuführen:

Es trifft wohl zu, dass den Staat aktive Pflichten zum Schutz der Grundrechtsträger treffen. Den Staat trifft das Gebot in materieller Hinsicht einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zum Schutz der Grundrechte zu schaffen (vgl. *David Bierbauer, Christian M. Piska*, COVID-19: Grundrechtsdogmatik in der Krise, ZTR 2021, 69). Damit richtet sich die Schutzpflicht an den Gesetzgeber, entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Schutz der Grundrechte zu schaffen.

Wenn man davon ausgeht, der Gesetzgeber sei grundsätzlich auch wegen des Grundrechts auf Schutz des Lebens und der Gesundheit verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Verbreitung einer Pandemie zu ergreifen, so ist er diesem Auftrag für den gegenständlichen Fall durch die Normierung der im EpiG 1950 enthaltenen Maßnahmen (welche aufgrund der oben zitierten Verordnungen auch auf Fälle von Sars-Cov-2 anwendbar sind) nachgekommen. Mit den darin möglichen Maßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie im Interesse der Volksgesundheit ist auch die Gesundheit des Einzelnen mitgeschützt, ohne dass man ihm insoweit ein eigenes subjektives Recht verleihen oder ihm nur mittelbar wirkende Haftungsansprüche für ein allfälliges rechtswidriges und schuldhaftes Tun oder Unterlassen der Behörden zuerkennen müsste.

Art 2 Abs 1 EMRK lautet: Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.

Diese Norm verpflichtet den Staat somit nur zum „gesetzlichen“ Schutz durch Schaffung genereller Normen.

Was die Vollziehung betrifft, so spricht schon das

Legalitätsprinzip gegen eine unmittelbar aus der Verfassung abgeleitete Zuständigkeit der Vollzugsorgane zu Eingriffshandlungen. Gemäß Art 18 Abs 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.


Grundrechte der EMRK, die den Rang eines Verfassungsgesetzes haben, begründen nach Rechtsansicht des Gerichtes keine Grundlage für eine Amtshaftung im vorliegenden Fall:

Was das behördliche Handeln betrifft, so haben die zuständigen Behörden die in den Feststellungen getroffenen Maßnahmen gesetzt. Wie in einigen Entscheidungen des EGMR näher ausgeführt, erstreckt sich die Verpflichtung von Staaten, angemessene Schritte zum Schutz des Lebens der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen iSd Art. 2 EMRK zu treffen, unter Umständen auch auf das Ergreifen präventiver Maßnahmen zum Schutz einer bestimmten Person, wobei eine solche Verpflichtung voraussetzt, dass die Behörden vom Bestehen einer tatsächlichen und unmittelbaren Bedrohung des Lebens einer bestimmten Person wussten oder hätten wissen müssen (RIS-Justiz RS0125049). Davon kann im vorliegenden Fall einer weltweiten Pandemie keine Rede sein. Die vom EGMR dazu entschiedenen Fälle sind auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar. Die Ausübung der grundrechtlichen Schutzpflichten darf nicht uferlos erfolgen. Das Recht auf Leben und Gesundheit stellt weder eine staatliche Lebensgarantie dar (*David Bierbauer, Christian M. Piska, aao*) noch kann es dazu führen, dass dem Staat bei Auftreten einer Pandemie die Haftung für jeden einzelnen aufgetretenen Krankheitsfall unter Berufung auf den Grundrechtsschutz auferlegt werden kann. Ein

unmittelbar auf eine Verletzung der Grundrechte gestützter Amtshaftungsanspruch scheidet daher aus.

Es kann den Behörden auch nicht vorgeworfen werden, überhaupt keine Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit getroffen zu haben. Wie in den Feststellungen oben näher ausgeführt, wurden von den Behörden ab Meldung der isländischen Reiseleiterin bzw. jener im EWRS verschiedenste Maßnahmen gesetzt. Die Behörden haben also konkret Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller getroffen. Eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen in Richtung Rechtswidrigkeit oder Verschulden erübrigt sich, da - wie bereits ausgeführt - die Ansprüche der Kläger nicht vom Schutzzweck des EpiG 1950 umfasst sind.

Unabhängig davon wäre selbst bei Annahme einer derartig weiten Schutzpflicht - die seitens des Gerichtes abgelehnt wird - das Argument der Kläger, es hätten weitergehende Maßnahmen zur Rettung von Leben getroffen werden müssen, jedenfalls am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen gewesen. Eingriffe in Grundrechte anderer - wie dies im vorliegenden Fall letztlich durch Betriebsschließungen, Schließung des gesamten Schigebietes und Quarantänemaßnahmen erfolgt ist - müssen einem öffentlichen Interesse dienen sowie geeignet sein dieses zu erreichen, erforderlich und angemessen sein. Bei einem einzigen in Ischgl nachgewiesenen Covid-Fall mit Stand 07.03.2020 abends wären derartige Grundrechtseingriffe jedenfalls zu diesem Zeitpunkt als unverhältnismäßig anzusehen gewesen. Alles andere würde zu dem Ergebnis führen, dass jeder Bezirk bzw. jede Gemeinde oder Region ab Auftreten eines einzigen Krankheitsfalles den Lockdown verhängen müsste. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit bestimmt sich aus der

Ernsthaftigkeit, Dringlichkeit und Vorhersehbarkeit der Gefahr. Das Coronavirus war im Frühjahr 2020 in Europa als neuartiges Virus aufgetreten, es gab noch keine ausreichenden Erfahrungswerte wie z.B. hinsichtlich Verbreitung oder Inkubationszeit. Ob die von den Klägern bereits zu einem früheren Zeitpunkt erwünschten massiven Grundrechtseingriffe der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei einer ex ante Betrachtung („Vorhersehbarkeit“) unter Berücksichtigung der Fallzahlen standgehalten hätten, ist fraglich. Darauf muss aus den oben dargestellten Gründen jedoch nicht näher eingegangen werden. 

Einen weitergehenden, amtshaftungsrechtlichen Schutz musste der Gesetzgeber aus Sicht des Gerichtes zum Schutz der Gesundheit nicht vorsehen. Das Ausmaß dieser Verpflichtung darf den Behörden keine unmögliche oder unverhältnismäßige Last auferlegen.

Soweit sich die Kläger auf einen aus dem materiellen Strafrecht abgeleiteten Anspruch gründen wollen, konkret die vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten iSd **§§ 178 bzw. 179 StGB**, so ist dazu auszuführen, dass auch diese Bestimmungen keine Grundlage für einen Amtshaftungsanspruch der Kläger bieten.

Die von den Klägern ins Treffen geführten Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 178 StGB: Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die

Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.

§ 179 StGB: Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Diese beiden Bestimmungen sollen die Gesamtbevölkerung vor der Ansteckung mit besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten schützen, sie dienen der Endemie- und Epidemiebekämpfung. Das geschützte Rechtsgut sind daher Leben und Gesundheit der Allgemeinheit (vgl. *Murschetz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 179 Rz 1 [Stand 27.4.2020, rdb.at]). Bereits bei Zusammenfassung der gemeingefährlichen Delikte in einem eigenen Abschnitt des StGB durch BGBl. Nr. 60/1974 führte der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen (GP XIII RV 30) aus, dass das Tatbestandsmerkmal die Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben einer größeren Anzahl von Menschen verlangt, während dagegen bei Vorsatz eine bestimmte Person zu töten bzw. zu verletzen, andere Straftatbestände, wie Mord oder Körperverletzung erfüllt sind.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich somit eindeutig, dass sich der Schutzzweck der §§ 178 und 179 StGB nur auf Interessen der Allgemeinheit erstreckt. Eine darauf gegründete Haftung der Beklagten für die im gegenständlichen Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Kläger scheidet mangels Vorliegens eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs aus.

Auf die Frage, ob die jeweiligen von den Klägern ins Treffen geführten Organe rechtswidrig und schuldhaft ge-

handelt bzw. Maßnahmen unterlassen haben, muss nicht mehr eingegangen werden, da die Ansprüche der Kläger, wie oben dargelegt, nicht vom Schutzzweck der von den Klägern herangezogenen Rechtsgrundlagen umfasst sind.

Zusammengefasst lässt sich aus dem Vorbringen der Kläger kein Amtshaftungsanspruch ableiten. Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Die offenen Beweisanträge waren wegen Spruchreife abzuweisen.

Zur Abweisung der Anträge nach § 184 ZPO und § 303

ZPO:

Gemäß § 184 Abs 1 ZPO kann jede Partei zur Aufklärung des Sachverhaltes über alle den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung betreffenden, für die Prozessführung erheblichen Umstände und insbesondere auch über das Vorhandensein und die Beschaffenheit der zur Prozessführung dienlichen Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände an die anwesende Gegenpartei oder deren Vertreter Fragen durch den Vorsitzenden stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

Diese prozessuale Aufklärungspflicht bezieht sich auf Auskünfte über rechtserhebliche Tatsachen („Aufklärung des Sachverhalts“) sowie über die Existenz und die Beschaffenheit von Beweismitteln. Es muss sich um Vorhaltungen handeln, die die Gegenseite veranlassen sollen, ergänzendes oder berichtigendes Tatsachenvorbringen zu erstatten oder zu Beweisgegenständen Angaben zu machen (*Rassi in Fasching/Konecny*³ II/3 § 184 ZPO Rz 2 [Stand 1.10.2015, rdb.at]). Die von den Klägern gestell-

ten Fragen zielen jedoch darauf ab, die innere Tatseite der beteiligten Organe, deren Handeln bzw. Unterlassen sie beanstanden, zu erforschen. Dabei handelt es sich aber um Fragen, die nur im Rahmen der Vernehmung der betroffenen Organe als Zeugen beantwortet werden können.

Die Fragen nach § 184 ZPO wären darüber hinaus auch weiters deshalb nicht zuzulassen, weil es im Rahmen der Amtshaftung nicht auf die innere Tatseite und Motivlage der Organe ankommt, sondern darauf, ob bei pflichtgemäßer Überlegung aller Umstände das Handeln und Unterlassen ex ante vertretbar war.

Mit derselben Begründung war die beantragte Urkundenvorlage abzuweisen. Im Übrigen ist die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des Epidemiegesetzes vom Landesrat auf den Landesamtsdirektor für Amtshaftungsansprüche der Kläger nicht von Relevanz. Schließlich hat die Vorlage der beantragten Urkunden auch keine Relevanz für die in dieser Entscheidung dargelegte Rechtsfrage.

Zum Beweissicherungsantrag:

Da - wie bereits oben ausgeführt - weitere Beweise nicht aufgenommen wurden, da aus Sicht des Gerichtes keine Rechtsgrundlage für die Ansprüche der Kläger gegeben ist, war aus dem gleichen Grund der Beweissicherungsantrag abzuweisen.

Darüber hinaus wäre der Antrag auch inhaltlich nicht berechtigt:

Gemäß § 384 Abs 1 ZPO kann die Vornahme eines Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung einer Beweisführung in jeder Lage des

Rechtsstreits und selbst noch vor Beginn desselben beantragt werden, wenn zu besorgen ist, dass das Beweismittel sonst verloren oder die Benützung desselben erschwert werde.

Die Bewilligung einer Beweissicherung zur Einvernahme von Zeugen ist nach herrschender Ansicht den Fällen vorbehalten, in denen ein besonderes Rechtsschutzinteresse deshalb besteht, weil der Beweisaufnahme im späteren Zeitpunkt ein erhebliches Hindernis entgegensteht, dessen Überwindung - zumindest, falls überhaupt möglich - beträchtliche Zeit und erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würde. Darunter fallen betreffend Zeugen z.B. gefährliche Erkrankungen, der nahende Tod bzw. längere Auslandsreisen einer Person, wobei hier sogar nach Zielländern zu unterscheiden ist, sodass die Beweissicherung wohl nur dann zu bewilligen ist, wenn sich der Zeuge in ein Land begibt, in dem grundsätzlich die Rechtsdurchsetzung schlecht bis nicht funktioniert (*Rassi in Fasching/Konecny*³ § 384 ZPO Rz 14 mwN).

Die Kläger gehen davon aus, dass allein der regelrechte Ablauf eines Gerichtsverfahrens geeignet wäre, das außerordentliche Rechtsschutzinteresse, das die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens erst ermöglicht, zu begründen.

Der Zeitablauf bis zur Zeugeneinvernahme in einem ordentlichen Verfahren ist jedoch als ein in der Natur der Sache liegendes allgemeines Risiko jeder Prozesspartei zu beurteilen, das eben gerade kein die Bewilligung einer Beweissicherung rechtfertigendes besonders - also über das normale hinausgehende - Rechtsschutzinteresse darstellt. Auch der allenfalls erschwerte Zugang der Zeu-

gen zu Urkunden begründet keine Erschwernis der Zeugenbefragung in der für die Rechtfertigung eines Beweissicherungsantrages erforderlichen Qualität. Der Beweissicherungsantrag scheitert somit auch am Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen.

Infolge Abweisung des Beweissicherungsantrags und mangels Einbeziehung der Gegnerin haben die Kläger ihre diesbezüglichen Kosten selbst zu tragen und hatte eine Kostenentscheidung über den Beweissicherungsantrag zu entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO iVm § 46 ZPO. Die Beklagte hat ihre Kosten rechtzeitig verzeichnet. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Nach § 46 Abs 1 ZPO ist zum Kostenersatz verpflichteten, in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Personen der Kostenersatz nach Kopfteilen, bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit jedoch nach dem Verhältnis der Beteiligung aufzuerlegen. Es ist dabei primär auf den Anteil des jeweiligen Streitgenossen am Gesamtstreitgegenstand abzustellen. Eine erhebliche Verschiedenheit ist immer dann anzunehmen, wenn ein solches Verhältnis vorliegt, das nicht mehr als zur Kostenaufhebung führender (zumindest nahezu) gleichteiliger Prozesserfolg nach § 43 Abs 1 ZPO anzusehen wäre (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny* 3 II/1 § 46 ZPO Rz 3 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Diese erhebliche Verschiedenheit ist im vorliegenden Fall gegeben, sodass die Kläger nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung für die Kosten der Beklagten haften. Bei einem Gesamtstreitwert von EUR 101.881,77, wobei

- 98 -

EUR 81.881,77 das Begehren der Erstklägerin und EUR 20.000,- jenes des Zweitklägers betreffen, haftet die Erstklägerin mit 80,37%, der Zweitkläger mit 19,63%.

*Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 32
Wien, 16. Dezember 2021*

Mag. Catrin Aigner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG